Inhaltsverzeichnis

Folgeseite ▸

B Gestaltungsprinzipien (Standards)

1 Einleitung

2 Strassenraumlayout

2.1 Wegführungen und Strassenränder
2.1.1 Einmündungsradien
2.1.2 Höhendifferenzen

2.2 Randabschlüsse
2.2.1 Konzeptplan Breite Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen
2.2.2 Randsteinwechsel
2.2.3 Trottoirüberfahrten
2.2.4 Trottoirabsenkungen
2.2.5 Trottoirabsenkungen bei Bäumen, Grünflächen oder bei Ein- und Ausfahrten
2.2.6 Randabschlüsse bei Querungen (Fussverkehr)
2.2.7 Randabschlüsse Parkplätze auf Trottoir
2.2.8 Randabschlüsse Trottoir (Fuss – Veloverkehr)
2.2.9 Randabschlüsse Trottoir – Vorland

2.3 Verkehrsbezogene Einbauten
2.3.1 Vertikalversatz
2.3.2 Pflastersteinstreifen
2.3.3 Trottoirzungen
2.3.4 Vertikalversatz im Kreuzungsbereich
2.3.5 Vertikalversatz im Streckenbereich
2.3.5.1 Vertikalversatz in Strassen mit Bussen (pendent)
2.3.6 Mittelinsel
2.3.7 Mittelinsel; überfahrbar
2.3.8 Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (Sep 18)
2.3.8.1 Tramhaltestellen (Fahrbahnhaltestellen)
2.3.8.2 Tramhaltestellen (Kaphaltestellen)
2.3.8.3 Tramhaltestellen (Inselhaltestellen)
2.3.8.4 Bushaltestellen (Fahrbahnhaltestellen)
2.3.8.5 Bushaltestellen (Kaphaltestellen)
2.3.8.6 Bushaltestellen (Inselhaltestellen)

3 Oberflächen

3.1 Beläge
3.1.1 Asphalt
3.1.2 Gussasphalt
3.1.3 Beton
3.1.4 Natur- / Kiesbeläge sowie wassergebundene Beläge
3.1.5 Natursteinpflaster
3.1.6 Lärmarme Beläge (pendent)

3.2 Markierungen
3.2.1 Taktil-visuelle Markierungen
3.2.2 Markierungen für Begegnungszonen in Wohnquartieren
3.2.3 Markierungen für Wirtschaftsgärten

4 Vegetation

4.1 Bäume
4.1.1 Mindestabstände
4.1.2 Offene Baumscheiben
4.1.3 Baumrabatten
4.1.4 Baumscheibenabdeckungen – Natursteinpflaster
4.1.5 Baumscheibenabdeckungen – Gussrost
4.1.6 Baumschutzelemente; Anfahrschutz – Stammschutzgitter
4.1.7 Baumschutzelemente; Anfahrschutz – Absperrbügel
4.1.8 Baumschutzelemente; Anfahrschutz – Holzpfosten

4.2 Hecken

4.3 Grünflächen und Schmuckrabatten

5 Ausstattungen

5.1 Allgemeine Ausstattungen
5.1.1 Blumenschalen
5.1.2 Leuchten
5.1.2.1 Haupt- und Basisstrassenleuchten
5.1.2.2 Quartierstrassenleuchten
5.1.2.3 Weg- und Platzleuchten
5.1.2.4 Unterführungsleuchten
5.1.2.5 Historische Altstadtleuchten
5.1.2.6 Brückenleuchten
5.1.3 Sitzmobiliar
5.1.4 Wegweisungs- und Informationssystem (Fussgängerleitsystem)

5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen
5.2.1 Wartehallen des öffentlichen Verkehrs
5.2.2 Pfosten / Poller
5.2.3 Velopfosten
5.2.4 Blenden
5.2.5 Geländer / Absturzsicherungen
5.2.6 Masten
5.2.7 Lichtsignalanlagen
5.2.8 Steuergeräteschränke für Lichtsignalanlagen und Verkehrsmessstellen
5.2.9 Verteilkabinen Energie Wasser Bern (ewb)
5.2.10 Elektranten
5.2.11 Ladestationen (pendent)
5.2.12 Veloverleihsystem (pendent)

Inhaltsverzeichnis

B Gestaltungsprinzipien (Standards)

5.3 Entsorgungsausstattungen
5.3.1 Abfallbehälter / Aschenbecher
5.3.2 Unterflur-Sammelstellen
5.3.3 Oberflur-Sammelstellen

5.4 Kleinbauten
5.4.1 WC-Anlagen

5.5 Kommerzielle Ausstattungen
5.5.1 Plakatträger (Werbung)
5.5.2 Racks für Gratiszeitungen

5.6 Kulturelle Ausstattungen
5.6.1 Litfasssäulen

6 Temporäre & flexible Gestaltung

7 Farben (pendent)

1. Einleitung

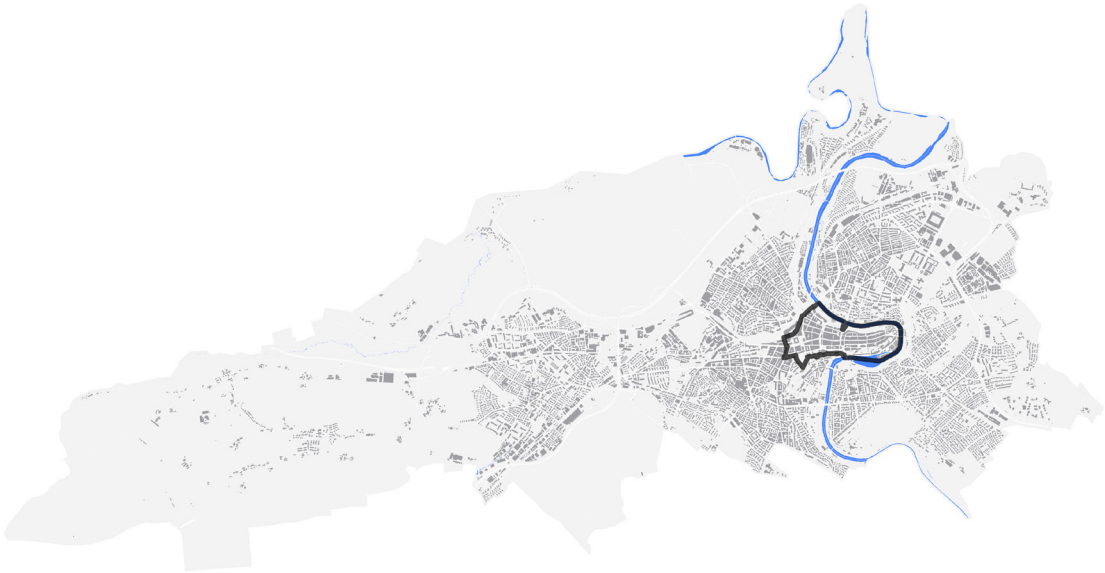

Geltungsbereich Gestaltungsprinzipien und UNESCO-Perimeter

Für Projekte im Strassenraum wurden Gestaltungsprinzipien festgelegt, die den stadträumlichen, gestalterischen, funktionalen, verkehrlichen und technischen Anforderungen gerecht werden. Die Gestaltungsprinzipien zeigen Wege auf, wie die wesentlichen räumlichen Qualitäten der Strassenräume erhalten oder wiederhergestellt werden können. Sie geben einen schnellen, umfassenden Überblick zu immer wiederkehrenden Fragen in Standardsituationen. In der Navigationsleiste der Prinzipienblätter sind Hinweise zu den entsprechenden Normalien (Kapitel C) aufgeführt. Die aktuellen Prinzipien und Normalien können unter www.bern-baut.ch heruntergeladen werden.

Das Handbuch mit den Gestaltungsprinzipien gibt keine definitiven Gestaltungskonzepte vor, sondern zeigt die Möglichkeiten und Spielräume auf, die im Regelfall in den öffentlichen Räumen zur Anwendung kommen. Orte mit Aufenthaltsqualität können mit Standardelementen oder standardabweichenden Elementen gestaltet werden. Die Orte sind nicht im Plan verzeichnet, sondern werden am Anfang des jeweiligen Planungsprozesses definiert. Im UNESCO-Perimeter der Stadt Bern können standardabweichende Elemente verwendet werden.

Entstehen neue Voraussetzungen, müssen die bestehenden Prinzipien neu beurteilt oder neue eingeführt werden (technische, funktionale und gestalterische Beurteilung). Neue Gestaltungsprinzipien werden nur im Handbuch als Standards aufgenommen, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum gestalterisch, betrieblich und bautechnisch in der Praxis bewährt haben und in der Fachgruppe Gestaltung öffentlicher Raum (GöR) beschlossen wurden.

Die Gestaltungsprinzipien und die Normalien wurden innerhalb des Konzeptes Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum (UHR) überprüft und überarbeitet. Sie entsprechen den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG).

2. Strassenraumlayout

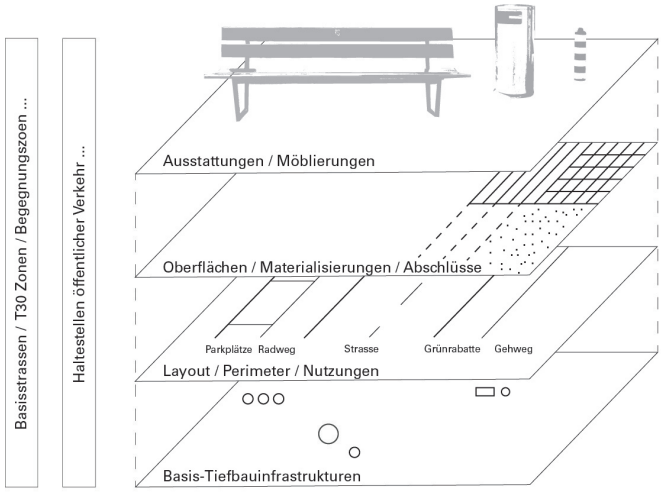

Grundsätze

Der gesamte Strassenraum ist als Einheit zu konzipieren. Der typische Charakter eines Strassenraums sollte auch gegenüber verkehrlichen Bedürfnissen beibehalten werden, da er wesentliches Merkmal eines Quartiers sein kann. Jede Fläche im Strassenraum ist einer Nutzung oder mehreren Nutzungen (Mischfläche) zuzuordnen. Neugestaltungen von Strassen sollten flexibel erfolgen. Das bedeutet, dass sie bei veränderten Anforderungen nutzbar sind kann, ohne dass ein Totalneubau nötig wird (flexibel nutzbare Strassenräume).

Gestaltungsmerkmale

Die typischen Strassenräume in der Stadt Bern haben keine baulich ausgebildete Mittelzone.

Wo historische Elemente des Strassenraums (Querschnitte, Materialien, Ausstattungen, Bepflanzungen) noch vorhanden sind, soll sich die Veränderung und Gestaltung immer an diesen Elementen orientieren, um das Gesamtbild zu erhalten. Innerhalb dieser Kontinuität bleibt die Offenheit für neue Anforderungen wie z.B. dem Hindernisfreien Bauen im öffentlichen Raum.

Anwendung

— Gesamte Stadt

2. Strassenraumlayout

2.1 Wegführungen und Strassenränder

Grundsätze
In den Strassenräumen sind die historisch begründeten Strassenquerschnitte und ihre ursprünglichen Radien beizubehalten. Ist dies nicht möglich, sollen die Strassenquerschnitte wie im Quartier üblich gestaltet werden. So bleibt der spezifische Quartierscharakter erhalten.

Gerade, symmetrische, durchlaufende Strassenränder erzeugen ein ruhiges Gesamtbild der Strasse. Grundsätzliche Abweichungen sind zu begründen.

Grundsätzlich soll auf jedem Trottoir ein freier Gehbereich entweder strassenseitig oder fassadenseitig verlaufen. Wegführungen und Querungsstellen müssen eindeutig erkennbar und ertastbar sein. Menschen mit Behinderung sind für eine sichere Bewegung auf abgegrenzte Fussgängerbereiche angewiesen. Abgrenzungen zu Gefahrenbereichen müssen einen taktil erfassbaren (baulichen) Absatz aufweisen und / oder gegebenenfalls taktile visuelle Markierungen (z.B. Leitlinien von Fussgängerslängsstreifen). Zusätzlich können Elemente wie z.B. Fassaden, Mauern, Geländer, Zäune, Stellplatten und Grünflächen eingesetzt werden.

Zu Wegverbindungen über Treppen müssen stufenlose Alternativen mit geringem Umweg angeboten werden.

Gestaltungsmerkmale
Zwischen Strasse und Trottoir sind grundsätzlich Randabschlüsse mit einer Anschlaghöhe von ≥ 6 cm vertikal (RN15 / RN 30) einzusetzen.
Bei Neu- und Umbauten von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen kommt in der Regel ein Randabschluss von durchgehend 3 cm Anschlag zur Anwendung. Querungsstellen werden mit taktil visuellen Aufmerksamkeitsfeldern markiert.
In denkmalgeschützten und städtebaulich wichtigen Strassen und Plätzen gelten besondere gestalterische Anforderungen.

Anwendung
– Gesamte Stadt

Hinweise
– B 2.2.1 Konzeptplan Breite Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen (bestehend, entfernen, ergänzen)
– SIA 500 Norm «Hindernisfreie Bauten»
– SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
– SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum»
– SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»

2. Strassenraumlayout
2.1 Strassenränder

2.1.1 Einmündungsradien

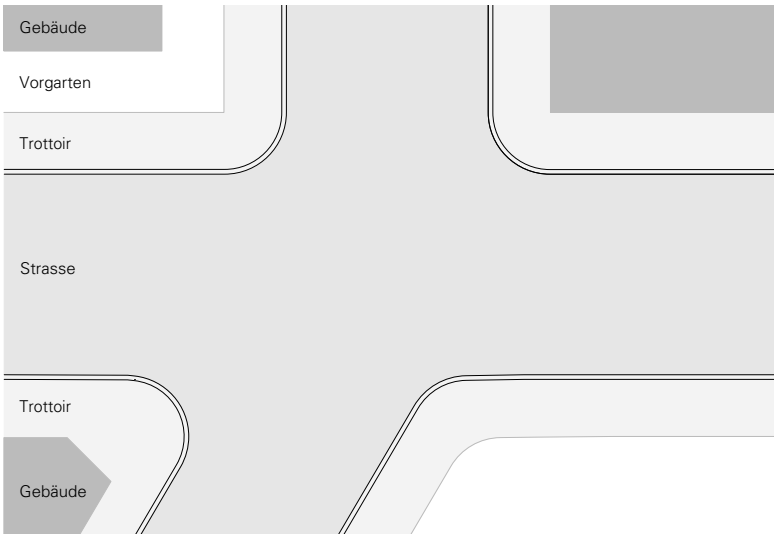

Grundsätze
Einmündungsradien von Strassen sind entsprechend der städtebaulichen Situation und den Ansprüchen des Verkehrs (z.B. Schleppkurven, Sichtweiten) so klein wie möglich auszubilden.

Die Breite des Gehwegs ist massgebend für eine optimale Radiuslänge. Bei unterschiedlichen Gehwegbreiten ist für die Wahl des Radius die Einheitlichkeit des Strassenabschnitts und des Einmündungsbereichs ausschlaggebend.

Gestaltungsmerkmale
Alle Radien einer Kreuzung und beide Radien des Einmündungsbereichs sind möglichst symmetrisch auszubilden.

Anwendung
- Gesamte Stadt

Hinweise
- B 2.2.1 Konzeptplan Breite Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen (bestehend, entfernen, ergänzen)
- B 2.2.2 Randsteinwechsel

2. Strassenraumlayout
2.1 Strassenränder

2.1.2 Höhendifferenzen

Grundsätze
Gemäss SN 640 075 sind Höhendifferenzen nach Möglichkeit mit geneigten Wegen, Rampen und Aufzüge zu gewährleisten. Zusätzlich können Treppen eingesetzt werden, um kurze Verbindungswege zu gewährleisten. Bei bestehenden Treppen und Rampen sind Handläufe gemäss SN 640 075 zu ergänzen. Das Auffinden von Rampen und Treppen ist zu gewährleisten. Reichen die Elemente der Wegführung nicht aus, sind taktil-visuelle Leitlinien und Aufmerksamkeitsfelder anzuordnen.
Geringe Höhendifferenzen sollten überwiegend durch Modellierung der Oberfläche ausgeglichen werden.

Gestaltungsmerkmale
Die Detailanforderungen zur Ausgestaltung der Höhendifferenzen werden in den übergeordneten Normen festgesetzt (siehe Hinweise).

Anwendung
— Gesamte Stadt

Hinweise
— SIA 500 Norm «Hindernisfreie Bauten»
— SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
— SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum»
— SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
— SN 640 238 «Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege»
— SN 640 246 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Überführungen»
— B 2.2.6 Randabschlüsse bei Querungen

2. Strassenraumlayout

Folgeseite ▶

2.2 Randabschlüsse

Randsteine (RN 30)

Randsteine (RN 15)

Stellsteine (SN 16)

Randsteine (RN 30) Anschlag: 4 cm schräg

Randsteine (RN 15) Anschlag: 4 cm schräg

Sonderbord (Zürich) RN 25

Stellplatten (SN 8)

Pflastersteine (11/13 oder 14/16)

Sensebordsteine & Wasserschalen

Grundsätze
Die Randabschlüsse einer Strasse orientieren sich in der Regel an historischen und quartiertypischen Bezügen. Sie kennzeichnen den Vorbereich eines Gebäudes oder umschliessen einen gesamten Gebäudeblock.

Die Einheitlichkeit der Strassenränder soll auch bei kleineren Unterhaltsarbeiten und Strassensanierungen beibehalten werden. Bei Umbauarbeiten sind die bestehenden Randsteine vor Beschädigungen zu schützen. Die alten, breiten Randsteine (z.B. RN 30) sind sorgfältig auszubauen und bei Nichtgebrauch in einem Depot des Tiefbauamts einzulagern.

Schächte aller Art sind nach klarer Anordnungsstruktur in die Oberflächen zu integrieren und dürfen in der Regel die Randabschlüsse nicht durchschneiden. Der Konzeptplan Breite Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen (2.2.1) zeigt auf, in welchen Strassen der RN 30 zukünftig verlegt oder entfernt werden soll. Des Weiteren dokumentiert er in den wichtigsten Quartieren die noch vorhandenen Wasserschalen und Sensebordsteine. Die Strassen mit dem schützenswerten RN 30 und den Sensebordsteinen sind in der Baukoordination sichtbar.

Wo die Randsteine häufig durch Velofahrende überfahren werden müssen, sind velofreundliche Lösungen (z.B. schräg gestellte Randsteine) anzustreben.

Gestaltungsmerkmale
Es werden nur Natursteine aus Europa als Randsteine eingebaut. Sie sind unempfindlich, haben deshalb eine lange Lebensdauer und können bei Umbauten wieder verwendet werden. Strassenränder sind beidseitig mit den gleichen Randsteinbreiten auszubilden.

Bei den Randsteinen (RN 30 / RN 15) ist die Lauffläche geflammt, die Ansichtsfläche sauber gesägt oder geflammt.

2. Strassenraumlayout

Anwendung
– Gesamte Stadt

– **Randsteine RN 30**
gemäss Konzeptplan 2.2.1
– **Randsteine RN 15**
Übergangs- und Basisnetz, Quartierstrassen, Mittelinseln
– **Randsteine RN 15 / 30 (4 cm schräg)**
Kombination von Querungsstellen Fussverkehr und Veloüberfahrten
– **Sonderbord „Zürich“**
Bushaltstellen, Kombihaltstestellen Tram / Bus
– **Stellsteine SN 16, 12, 10**
nur bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten bei Strassen mit bestehenden Stellsteinen, um das Gesamtbild innerhalb einer Strasse zu erhalten
– **Stellplatten SN 8**
bei Grünstreifen, Abschluss zu Vorgärten
– **Pflastersteine 11/13**
in nicht überfahrbaren Bereichen: Übergang Trottoir-Vorland, Baumscheibenabschlüsse
– **Pflastersteine 14/16**
vertikaler Versatz, überfahrbare Mittelinsel, Veloüberfahrten im Trottoirbereich
– **Sensebordsteine**
gemäss Konzeptplan B 2.2.1 und in Absprache mit der Denkmalpflege

Hinweise
– B 2.2.1 Konzeptplan Breite Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen (bestehend, entfernen, ergänzen)

2.2.1 Konzeptplan

Hinweise zur Handhabung des Konzeptplans

1. Strassenunterhaltsarbeiten im kleinen Rahmen
Belagseinbau, Strassenränder sind nicht betroffen
- Ist-Zustand der Randsteine belassen

Wasserschalen / Sensebordsteine sind zerstört
- Wiederherstellen gemäss Kennzeichnung im Plan oder in Absprache mit der Denkmalpflege
- Entfernen gemäss Kennzeichnung im Plan oder in Absprache mit der Denkmalpflege

2. Teilsanierungen / Kleinmassnahmen
- Wiederherstellen der Strassenränder wie Ist-Zustand
- Berücksichtigung des Konzeptplans nur bei kleineren Teilstücken (z.B. Ersatz Sensebordsteine durch RN 15)

3. Gesamtsanierung mit Betriebs- und Gestaltungskonzepte / Vorprojekte
Strassenränder sind betroffen
- Randsteine werden gemäss Konzeptplan eingebaut, um ein einhertliches Strassenbild herzustellen.

Vollständigkeit
Der Plan nimmt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Unsicherheiten ist Rücksprache mit der Denkmalpflege (Sensebordsteine und Wasserschalen) oder mit dem Stadtplanungsamt (Breite Randsteine) zu nehmen.

Nachführung
Veränderungen von Randsteinen (breite Randsteine, Wasserschalen, Sensebordsteine) sind der Fachstelle Gestaltung öffentlicher Raum (GöR) des Stadtplanungsamts mitzuteilen.

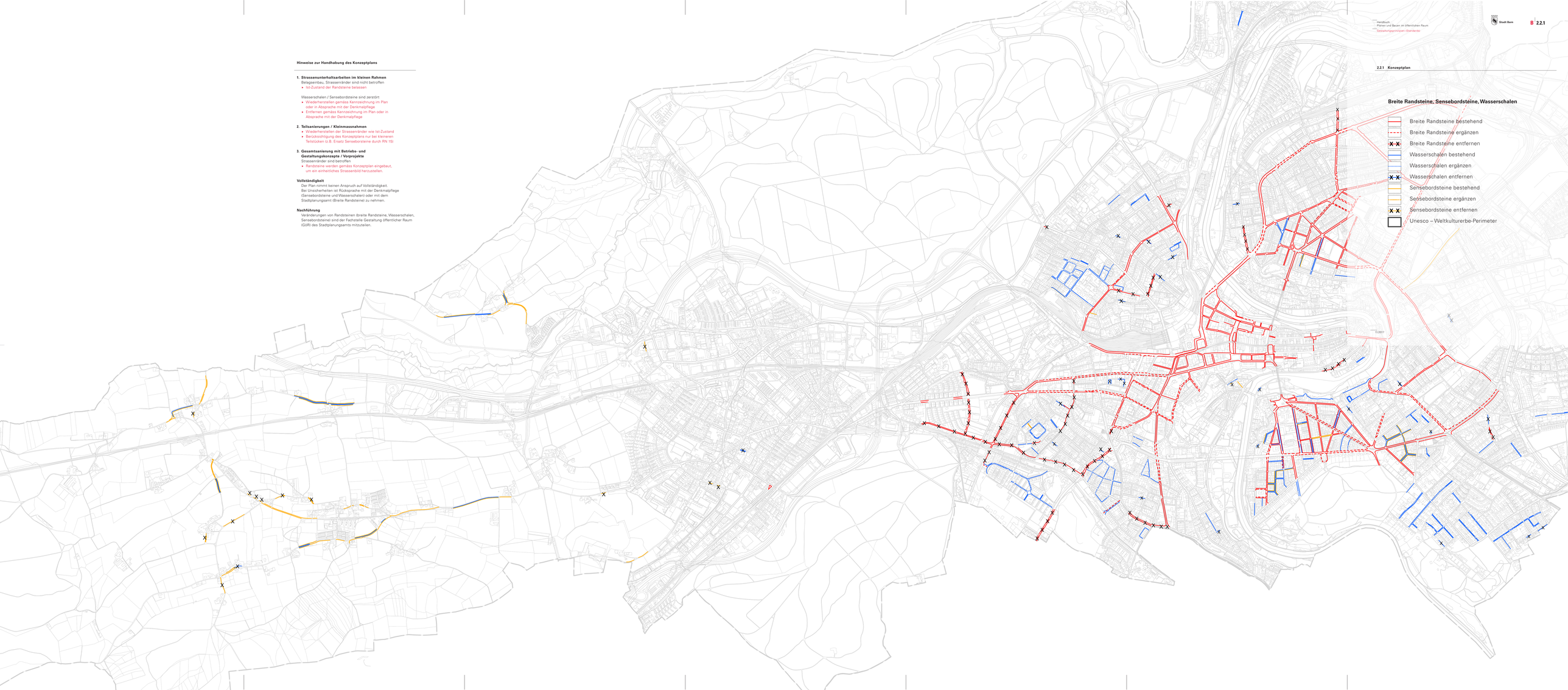

2. Strassenraumlayout
2.2 Randabschlüsse

Weitere Pläne auf der Folgeseite ▶

2.2.2 Randsteinwechsel

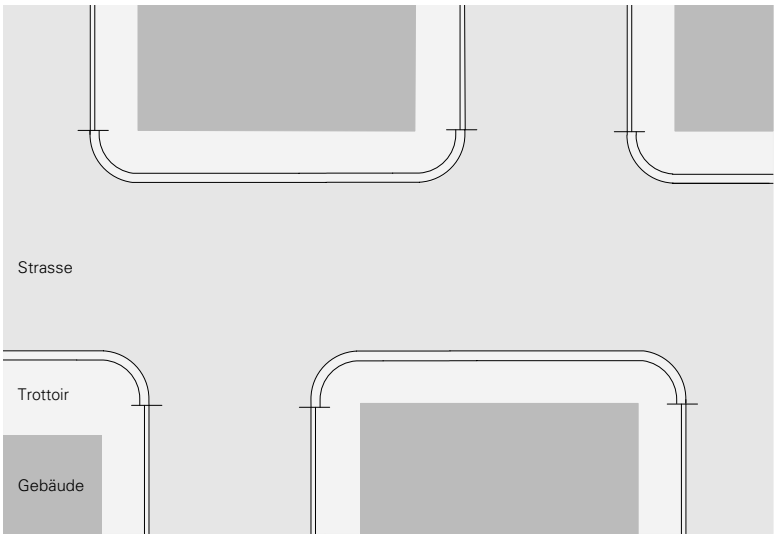

Orientiert sich am Städtebau.

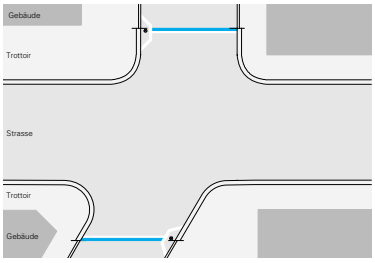

Orientiert sich an der Umgebung, z.B. Zonenwechsel.

Grundsätze
Ein Randsteinwechsel (RN 30 / RN 15) erfolgt nie im geraden Strassenverlauf. Der Wechsel der Randsteinbreiten wird aus der übergeordneten Strasse symmetrisch bis zum Radiusende in die untergeordnete Strasse gezogen. Dabei bezieht sich der Wechsel im Idealfall auf die Umgebung (Gebäude, Mauern, Zäune), wenn sich diese in einer Flucht befinden, oder aber auch auf einen Zonenwechsel (z.B. Begegnungszone).

Die Übergänge zu den Kantonsstrassen (meist andere Randabschlüsse) sind besonders zu beachten.

Gestaltungsmerkmale
Die Übergänge erfolgen symmetrisch, auf gleicher Höhe endend.

Anwendung
– Gesamte Stadt

Hinweis
– B 2.2.1 Konzeptplan Breite Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen (bestehend, entfernen, ergänzen)

2. Strassenraumlayout
2.2 Randabschlüsse

Folgeseite ▶

2.2.3 Trottoirüberfahrten

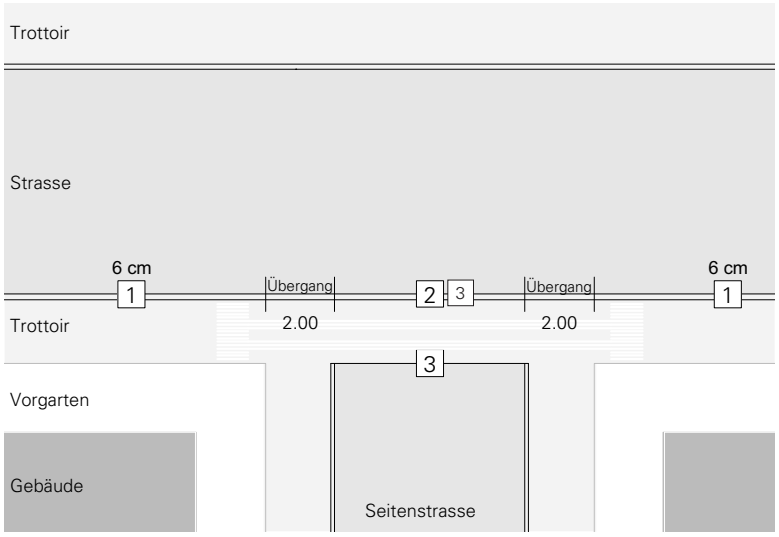

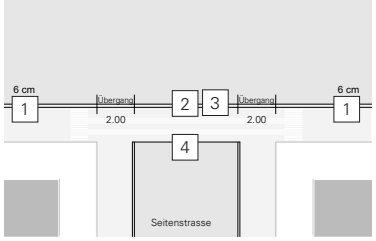

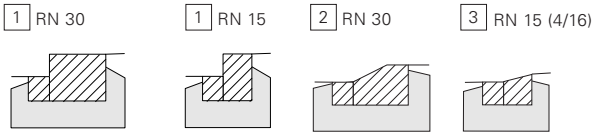

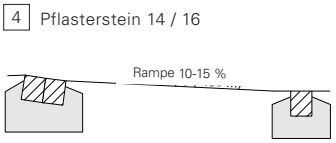

Grundsätze
Das Trottoir längs der Strasse wird ohne Unterbruch als durchgehende Trottoirfläche ausgebildet. Bei Trottoirüberfahrten sind für Menschen mit Sehbehinderung zusätzliche Massnahmen erforderlich, damit die Trottoirüberfahrt als Querung erkennbar und die Orientierung gewährleistet wird. Neue Trottoirüberfahrten dürfen nur dann erstellt werden, wenn sie die Anforderungen nach VSS SN 640 075 resp. Checkliste in VSS SN 640 242 (Trottoirüberfahrten) erfüllen.
Liegen mehrere Strasseneinmündungen hintereinander und der gestalterische Aspekt der Hauptstrasse überwiegt, wird auf eine Trottoirüberfahrt verzichtet (Entscheidbaum auf Folgeseite).

Gestaltungsmerkmale
Eine Trottoirüberfahrt ist eine als Trottoir ausgebildete Verkehrsfläche, die längs einer Hauptfahrbahn und quer über eine einmündende Strasse führt. Sie ist auf beiden Seiten mit einer Niveaudifferenz von der Fahrbahn abgegrenzt. Die Trottoirbreite wird in der Regel übernommen. Die Randsteine der Strasse werden im Bereich der Trottoirüberfahrt mit einem Anschlag von 4 cm schräg (2, 3) verlegt. Die Abgrenzung zur Seitenstrasse wird mit einem 4 cm abgeschrägten Randstein (3) oder einer Rampe mit Neigung 10-15 % (4) ausgebildet.

Als taktil-visuelle Markierung ist ein Leitliniensystem nach SN 640 852 mit Aufmerksamkeitsfeldern und dazwischen liegenden Leitlinien anzubringen.
Die Aufmerksamkeitsfelder müssen sich ausserhalb des Bereichs der Einlenkradien der Fahrzeuge befinden.

Anwendung
- In Strassen, wo die Ablesbarkeit der Einmündungsradien nicht wichtig und / oder unerwünscht ist. Wenn die Einmündungsradien bestehen bleiben, stehen die Prinzipien 2.3.1 Vertikalversatz oder 2.3.2 Pflastersteinstreifen zur Verfügung.
- In Torsituationen bei Nebenstrassen ohne historische Abbiegeränder, mit rechtwinkligen oder übersichtlichen Seitenstrassen von und nach schwach befahrenen Strassen.
- In Strassen, wo das Fussgängeraufkommen entlang der übergeordneten Strasse, also auf der Trottoirüberfahrt, hoch ist und der Fussgängervortritt gewährleistet werden soll.
- In Strassen, wo die Abbiegegeschwindigkeit aus der untergeordneten Strasse gering ist, also weder durch Verkehrsdruck noch durch grosse Abbiegeradien oder -winkel beeinflusst wird.

2. Strassenraumlayout
2.2 Randabschlüsse

2.2.3 Trottoirüberfahrten

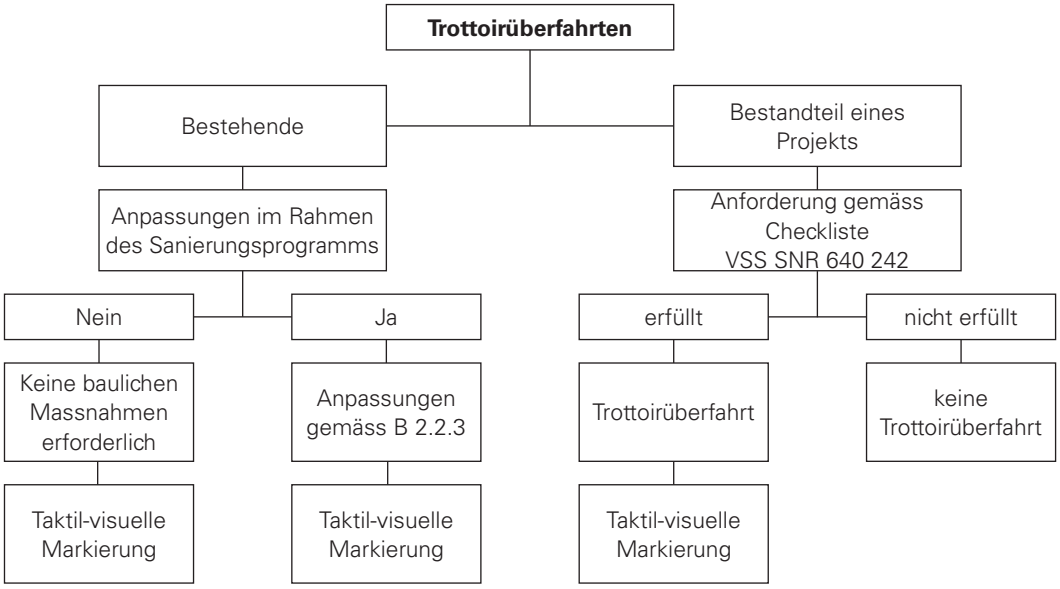

Der Entscheidbaum zeigt das Vorgehen betreffend Umsetzung einer Trottoirüberfahrt ja/nein.

Hinweis
- SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
- SN 640 242 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr – Trottoirüberfahrten»
- Masterplan Veloinfrastruktur (2018)

2. Strassenraumlayout
2.2 Randabschlüsse

2.2.4 Trottoirabsenkungen

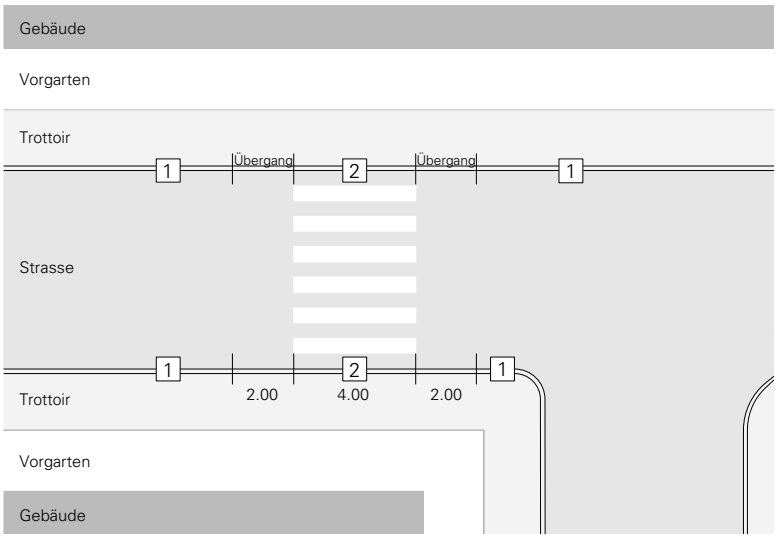

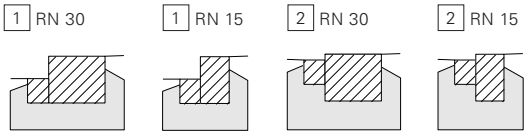

Grundsätze
Bei Trottoirabsenkungen sind die in der Strasse üblichen Randsteine wieder zu verwenden. Dies gilt speziell bei dem breiten Randstein RN 30. Der abzusenkende Bereich wird ohne Wechsel der Steinart oder -breite durchgeführt.

Wenn sich Absenkungen innerhalb eines kurzen Strassenabschnittes häufen (z.B. mehrere Ein- und Ausfahrten), ist der Bereich flächig auf einem Niveau abzusenken. Dadurch wird ein ruhiges Gesamtbild der Strassenränder erzeugt.

Gestaltungsmerkmale
Die Absenkung des Trottoirs erfolgt im Bereich der Zebrastreifen (2) oder im Bereich der Bewegungslinie der zu Fuss Gehenden. Der Anschlag der Absenkung beträgt 3 cm. Der Höhenausgleich erfolgt in einem Übergangsbereich von 2 m.
Wo die Randsteine haufig durch Velofahrende überfahren werden müssen (z.B. Zufahrt zu Veloabstellplätzen), sind kleine Abschnitte (ca. 30 - 80 cm) mit einem Anschlag von 0 cm auszubilden.

Anwendung
– Gesamte Stadt

Hinweis
– Der Anschlag 3 cm erfüllt zugleich die Anforderungen an die taktile Erfassbarkeit für Menschen mit Sehbehinderngen und ist für Rollstuhlfahren trotzdem noch überfahrbar (B 2.2.6)

2. Strassenraumlayout
2.2 Randabschlüsse

2.2.5 Trottoirabsenkungen bei Bäumen, Grünflächen oder bei Ein- und Ausfahrten

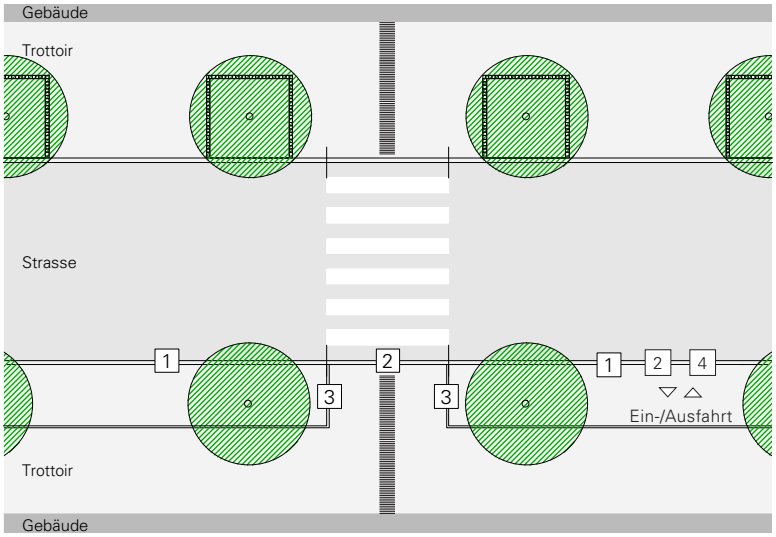

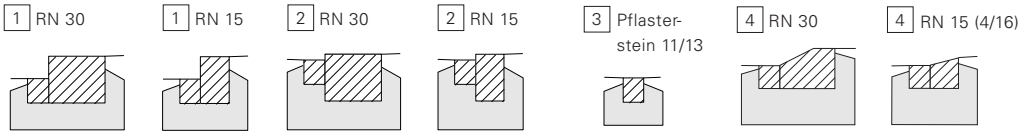

Grundsätze
Bei Trottoirabsenkungen sind die in der Strasse üblichen Randsteine wieder zu verwenden, dies gilt speziell bei dem breiten Randstein RN 30. Der abzusenkende Bereich wird ohne Wechsel der Steinart oder -breite durchgeführt. Wenn sich Absenkungen innerhalb eines kurzen Strassenabschnittes häufen (z.B. mehrere Ein- und Ausfahrten), ist der Bereich flächig auf einem Niveau abzusenken. Dadurch wird ein ruhiges Gesamtbild der Strassenränder erzeugt.

Gestaltungsmerkmale
Die Absenkung des Trottoirs erfolgt im Bereich des Zebrastreifens (2) oder im Bereich der Bewegungslinie der zu Fuss Gehenden. Der Anschlag der Absenkung beträgt 3 cm. Der einreihige Pflastersteinstreifen (11 / 13) (3) der Baumscheibe oder des Grünstreifens verläuft à Niveau mit dem Asphalt und schliesst am Strassenrand ab.

Wo die Randsteine häufig durch Velofahrende überfahren werden müssen (z.B. Zufahrt zu Veloabstellplätzen), sind kleine Abschnitte (ca. 30-80cm) mit einem Anschlag von 0 cm auszubilden. (4).

Die Querungsstellen werden mit taktil visuellen Markierungen gekennzeichnet.

Anwendung
– Gesamte Stadt

2. Strassenraumlayout
2.2 Randabschlüsse

Folgeseite ▶

2.2.6 Randabschlüsse Querungen (Fussverkehr)

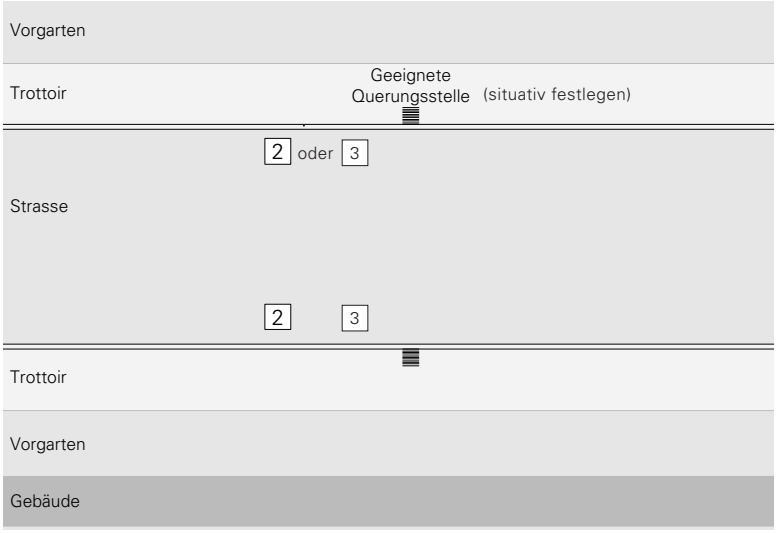

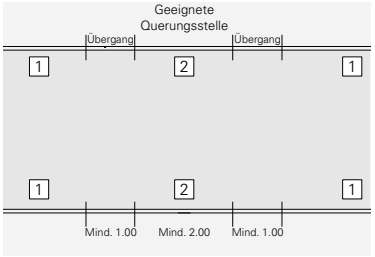

Standard für bestehende Anlagen

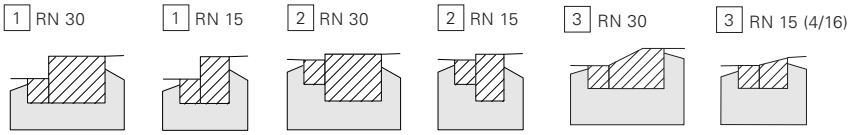

Grundsätze

In Strassenzügen mit flächigem Queren muss das Queren für alle möglich sein. Die Abgrenzung zwischen der Fahrbahn und der Fussverkehrsfläche muss ertastbar und als Abgrenzungselement identifizierbar sein, ohne Verwechslungsgefahr mit anderen baulichen Elementen im Strassenraum.
Querungsstellen ohne Zebrastreifen auf wichtigen Wunschlinien sind für Menschen mit Sehbehinderung taktil erfassbar zu gestalten und bei den Querungsstellen dürfen keine Hindernisse im Weg stehen. Die Querungsstellen müssen mit dem Blindenstock erkennbar sein und mit Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwagen etc. befahren werden können.
Bei einem durchgehenden Randsteinanschlag von 3 cm des gesamten Strassenabschnitts benötigen Menschen mit Sehbehinderung eine taktil erfassbare Querungsstelle. Allfällige Hindernisse auf der gegenüberliegenden Strassenseite müssen immer berücksichtigt werden.

Gestaltungsmerkmale

Bei Querungsstellen (in Tempo 30 Zonen und Begegnungszonen) und Ein- / Ausfahrten, Veloüberfahrten gelten folgende Randsteintypen mit den Anschlaghöhen als taktil erkenn- und überfahrbar:

1. RN 15 / RN 30: 3 cm vertikal 2
Für Menschen mit Sehbehinderung besser geeignet.
2. RN 15 / RN 30: 4 cm schräg 3
Für Rollstühle, Rollatoren und Velos besser geeignet. Der schräge 4 cm Randstein ist nur zulässig, wenn der angrenzende Belag ein maximales Gefälle von 3 % aufweist.

Es ist von Fall zu Fall zu entscheiden, welche Gruppen von Verkehrsteilnehmenden stärker gewichtet wird. Bei durchgehenden Randabschlüssen kommen Zebrastreifen nur in Fällen mit besonderen Vortrittsbedürfnissen (z.B.Schulen) zur Anwendung.
Bei Neu- und Umbauten von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen kommt in der Regel ein Randabschluss von durchgehend 3 cm Anschlag zur Anwendung. Geeignete Querungsstellen werden mit taktil-visueller Markierung angezeigt.
In bestehenden Strassenzügen sind im Regelfall Randabschlüsse von ≥ 6 cm Anschlag vorhanden. In diesem Fall werden geeignete Querungsstellen mittels Trottoirabsenkung und zusätzlicher taktil-visueller Markierung erfassbar gestaltet.
Führt ein Gleis über eine Fussverkehrsfläche, ist das Gleistrassee mit niedrigen Randabschlüssen abzgrenzen.

2. Strassenraumlayout
2.2 Randabschlüsse

Anwendung
— Gesamte Stadt, Ausnahmfall UNESCO-Perimeter

Hinweise
— B 2.2.4 Trottoirabsenkungen
— B 2.2.1 Taktil-visuelle Markierungen

2. Strassenraumlayout
2.2 Randabschlüsse

2.2.7 Randabschlüsse Parkplätze auf Trottoir

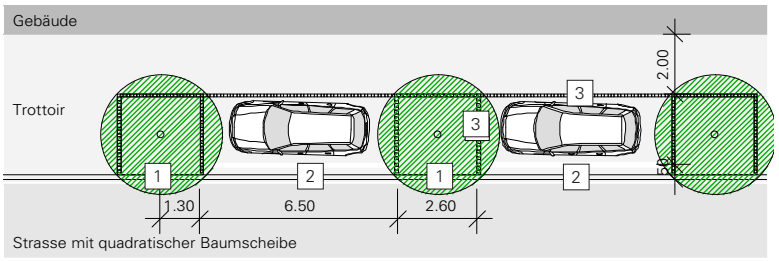

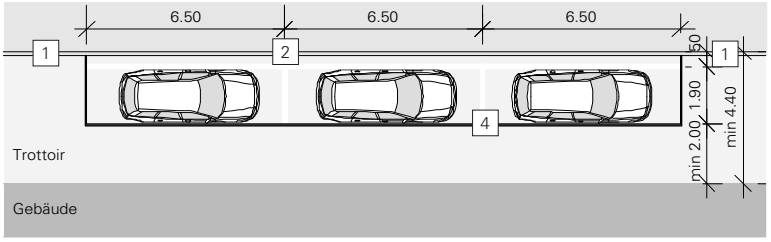

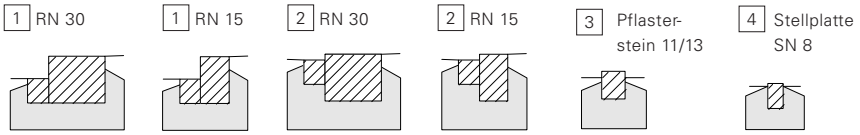

Grundsätze
Bei Strassen mit abgegrenzten Fussgängerbereichen sind die Parkfelder vorzugsweise auf der Fahrbahn anzuordnen, um die Nutzungsflexibilät für die Gehwegflächen mit ihren angrenzenden Erdgeschossnutzungen zu gewährleisten.
Befinden sich die Parkfelder auf dem Gehweg und somit auf der der Fussverkehrsfläche, werden diese bei Um- und Neubauten in Längsrichtung durch eine ertastbare Führung abgegrenzt. Strassenseitig wird der Randstein (RN 15 oder RN 30) im Bereich des Parkfeldes auf 0 cm abgesenkt.

Gestaltungsmerkmale
Strassen ohne Bäume
Abgrenzung Parkfeld zur Fussverkehrsfläche mit Stellplatte SN 8 Höhe ≥ 3 cm vertikal

Strassen mit Bäume in Baumscheiben oder Grünstreifen
Abgrenzung Parkfeld zur Fussverkehrsfläche mit Pflasterstein 11/13 Höhe ≥ 3 cm vertikal
Baumscheiben und Grünstreifen auf dem Niveau der Fussverkehrsfläche erstellen (mit Randstein Typ 3 Pflasterstein 11/13, Anschlag 0 cm)

Anwendung
— Gesamte Stadt

Hinweis
— SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum»

2. Strassenraumlayout
2.2 Randabschlüsse

2.2.9 Randabschlüsse Trottoir – Vorland

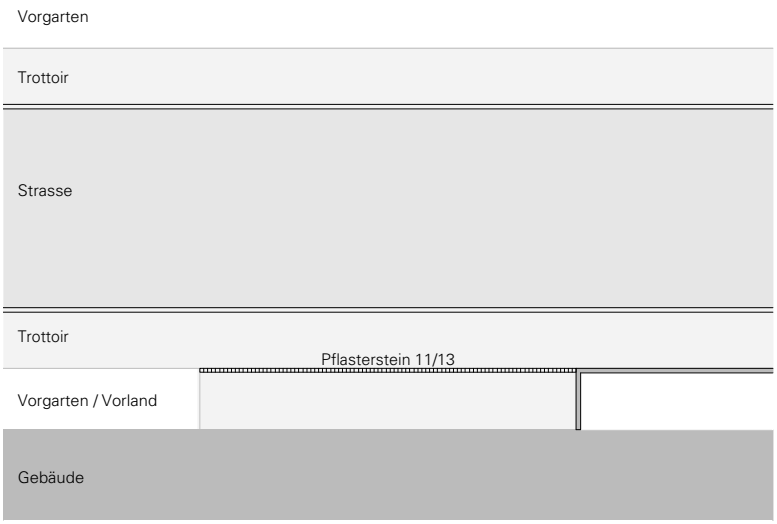

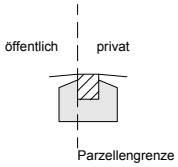

Grundsätze
Das Vorland soll bei einem Unterbruch der Vorgärten erkennbar bleiben.

Die Entwässerung von privatem Areal darf nicht auf öffentlichen Grund abgeführt werden und muss mit geeigneten Massnahmen aufgefangen werden.

Gestaltungsmerkmale
Der Übergang zwischen Trottoir und Vorland ist mit einer Pflastersteinreihe (11/13) à Niveau auszugestalten.

Anwendung
– In Bereichen, wo eine Kennzeichnung des Übergangs zwischen privatem Areal (Vorland) und öffentlichem Terrain (Trottoir) sinnvoll ist.

2. Strassenraumlayout
2.3 Verkehrsbezogene Einbauten

2.3.1 Vertikalversatz

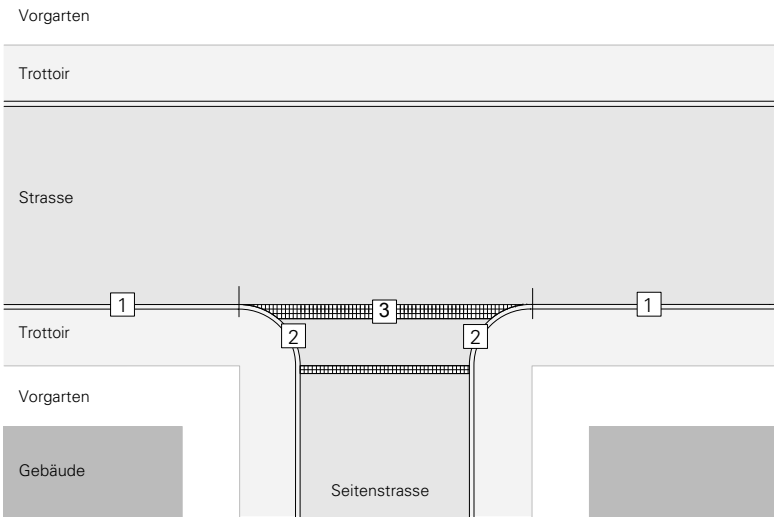

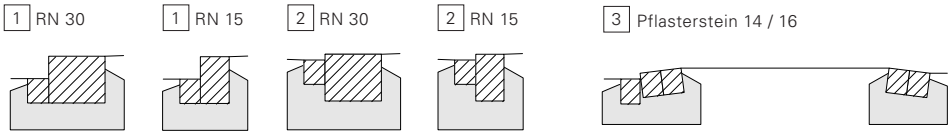

Grundsätze
Der Vertikalversatz wird in Strassen eingebaut, in denen historisch wichtige Strassenränder und -radien optisch ablesbar bleiben sollen. Oder in Strassen bei welchen aufgrund unübersichtlicher Abbiegebeziehungen den zu Fuss Gehenden kein Vortritt gegeben werden kann und dadurch keine Trottoirüberfahrt (2.2.3) möglich ist.

Gestaltungsmerkmale
Die Abbiegeränder werden mit einem Anschlag von 3 cm ausgebildet (2), so dass Sehbehinderte die Seitenstrasse und den Vortrittsentzug bemerken. Die beiden Rampen parallel zur Strasse sollen mit jeweils 2 Pflastersteinreihen (14 / 16) (3) oder bei grossen Höhenunterschieden mit einer 3-reihigen Pflastersteinreihe ausgebildet werden. Dabei wird die Trottoirbreite übernommen.

Anwendung
— Gesamte Stadt ausserhalb des UNESCO-Perimeters

2. Strassenraumlayout
2.3 Verkehrsbezogene Einbauten

2.3.2 Pflastersteinstreifen

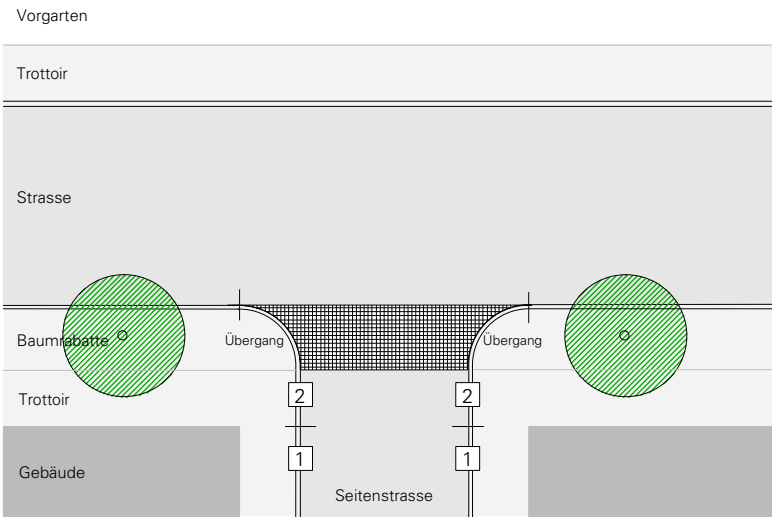

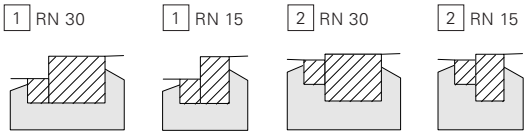

Grundsätze
Einmündungen von Seitenstrassen werden mit einem Pflastersteinstreifen gekennzeichnet, um eine optische Verlängerung von Baumrabatten oder Baumscheiben entlang der Strasse sichtbar zu machen.

Gestaltungsmerkmale
Die bestehenden Radien der einmündenden Strasse bleiben erhalten. Der gebundene Pflastersteinstreifen (Pflasterstein 11 / 13) wird in Verlängerung des Grünstreifens gezogen, dabei bezieht sich die Breite des Pflastersteinstreifens auf den Grünstreifen. Je nach Bewegungslinie der zu Fuss Gehenden und Anordnung des Zebrastreifens können die Baumrabatten vor dem Pflastersteinstreifen aufhören.
Auf der Höhe der Querungsstelle ist das Trottoir mit einem Anschlag von 3 cm auszubilden (2).

Wo keine speziellen Anforderungen an die Entwässerung bestehen, wird die Pflasterung à Niveau ausgeführt.

Anwendung
– Gesamte Stadt ausserhalb des UNESCO-Perimeters

2. Strassenraumlayout
2.3 Verkehrsbezogene Einbauten

2.3.3 Trottoirzungen

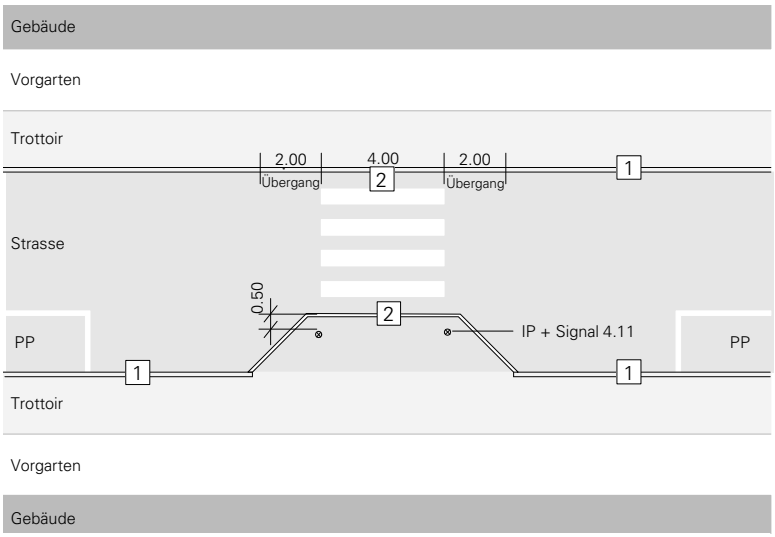

Bauliche Trottoirzunge

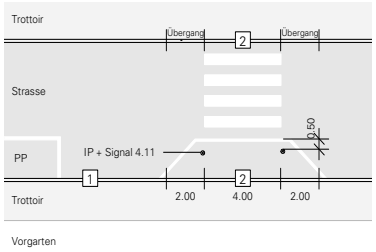

Ausnahmefall markierte Trottoirzunge

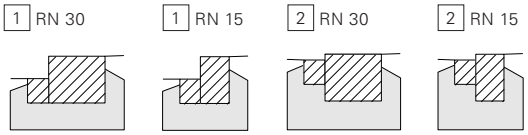

Grundsätze
Trottoirzungen werden nur bei strassenbegleitenden Parkfeldern ausgeführt und wenn eine Mittelinsel nicht möglich oder unerwünscht ist. Bei Trottoirzungen sind die Sichtweiten auf den Wartebereich der zu Fuss Gehenden zu berücksichtigen.

Markierte Trottoirzungen sind nur als provisorische Sofortmassnahme zulässig. Innert 3 Jahren ist eine bauliche Lösung anzustreben.

Gestaltungsmerkmale
Bei gebauten Trottoirzungen verläuft der Randstein entlang der Vorderkante und wird dort auf 3 cm abgesenkt.

Markierte Trottoirzungen werden mit einer weissen Linie vor dem abgesenkten Trottoirrand gekennzeichnet. Innerhalb der Trottoirzunge werden beidseitig Inselpfosten aufgestellt, ggf. in Kombination mit dem Verkehrsschild 4.11.

Anwendung
Gesamte Stadt ausserhalb des UNESCO-Perimeters, ausserhalb von stadträumlich bedeutenden Situationen

Hinweise
- B 2.2.4 Trottoirabsenkungen
- B 2.2.6 Randabschlüsse an Querungsstellen ohne Zebrastreifen

2. Strassenraumlayout
2.3 Verkehrsbezogene Einbauten

2.3.4 Vertikalversatz im Kreuzungsbereich

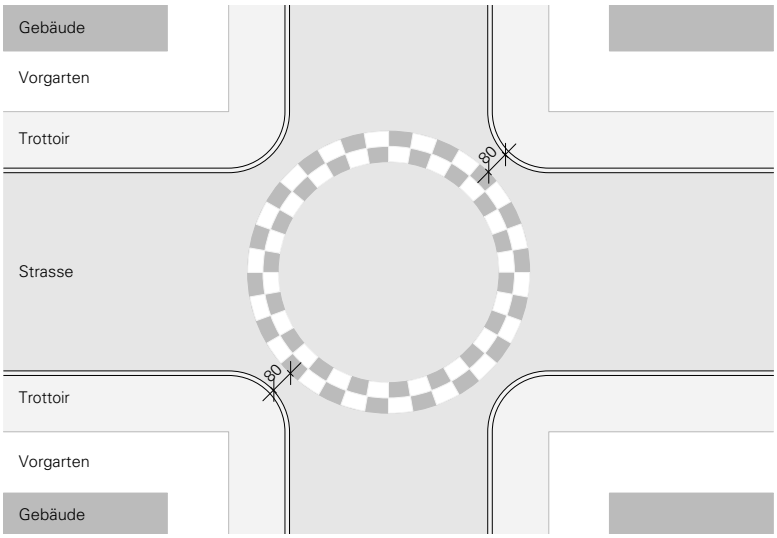

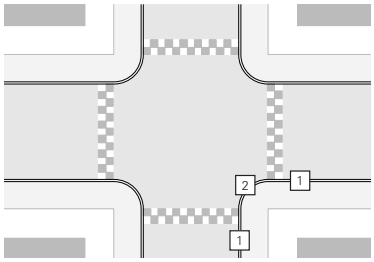

Ausnahmefall

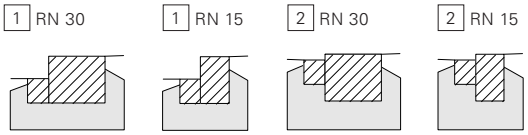

Grundsätze
Der runde Vertikalversatz wird im Kreuzungsbereich verwendet, wenn andere Massnahmen zur Geschwindigkeitseinhaltung (versetzte Parkfelder, Markierung «30» u.ä.) nicht möglich oder nicht erfolgreich sind und wenn V 85% deutlich überschritten wird.

Als Ausnahmefall bei diagonalem Fussverkehr oder bei Strassen mit öffentlichem Verkehr (Fahrkomfort) wird der Vertikalversatz auf der gesamten Kreuzung ausgebildet. In der Regel muss die Entwässerung angepasst werden. Im Bereich des Vertikalversatzes ist der Randabschluss mit einem Anschlag von 3 cm auszubilden (2).

Gestaltungsmerkmale
Der runde Vertikalversatz wird asphaltiert. Der Bereich zwischen den Strassenrändern und dem Vertikalversatz sollte 80 – 100 cm betragen, um Velofahrende und Strassenreinigung nicht zu behindern.
Die Anrampungen der beiden Abfahrtsseiten werden als Viereckraster (weiss 50 / 50) markiert. Die Steigung einer Anrampung beträgt 10% auf 1 m.

Anwendung
- In Tempo 30 Zonen ausserhalb des UNESCO-Perimeters
- In Ausnahmefällen in Begegnungszonen

Hinweise
- SN 640 213

2. Strassenraumlayout
2.3 Verkehrsbezogene Einbauten

2.3.5 Vertikalversatz im Streckenbereich

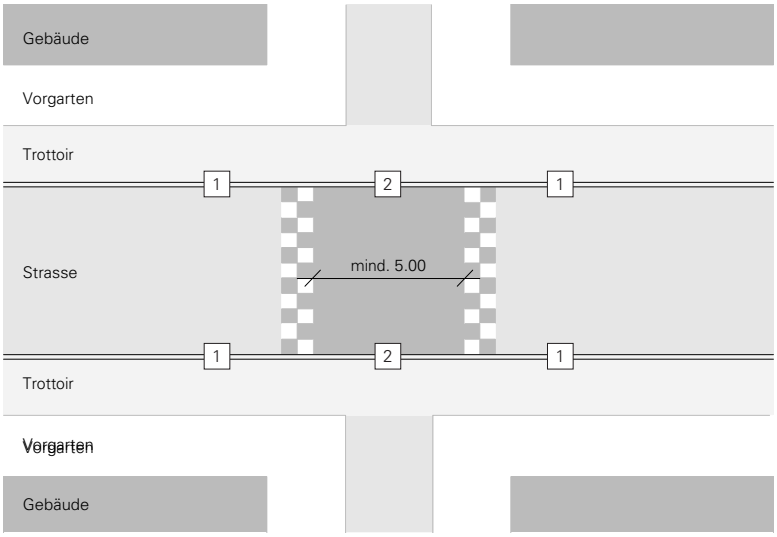

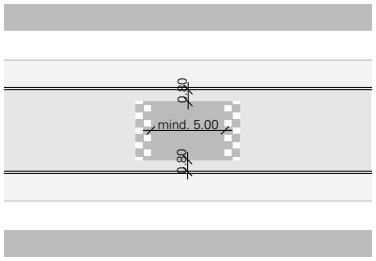

Ausnahmefall

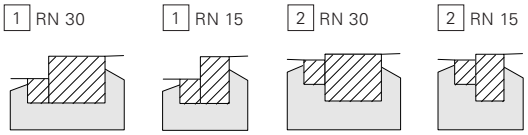

Grundsätze
Der Vertikalversatz wird verwendet, wenn andere Massnahmen zur Geschwindigkeitseinhaltung (versetzte Parkfelder, Markierung «30» u.ä.) nicht möglich oder nicht erfolgreich sind oder wenn V 85% deutlich überschritten wird.

Bei diagonalem Fussverkehr wird der Vertikalversatz auf der gesamten Kreuzung ausgebildet, um eine funktionale Integration anzustreben. In der Regel muss die Entwässerung angepasst werden. Im Bereich des Vertikalversatzes ist der Randabschluss mit einem Anschlag von 3 cm auszubilden (2).

Bei unverhältnismässigem Aufwand können die Anrampungen mit einem Abstand von 80 cm vom Strassenrand ausgebildet werden (Entwässerung muss nicht angepasst werden).

Gestaltungsmerkmale
Die Anrampungen der beiden Anfahrtsseiten werden als Viereckraster (weiss 50 / 50) markiert. Das Gefälle der Anrampungsneigungen beträgt 10 % auf 1 m.

Anwendung
- In Tempo 30 Zonen ausserhalb des UNESCO-Perimeters
- In Ausnahmefällen in Begegnungszonen

Hinweise
- SN 640 213

2. Strassenraumlayout
2.3 Verkehrsbezogene Einbauten

2.3.6 Mittelinsel

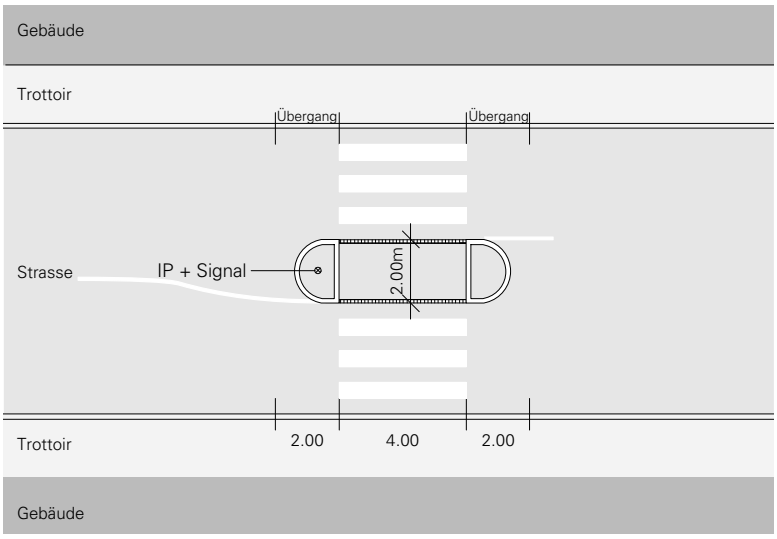

Grundsätze
Mittelinseln müssen sich gestalterisch in die bestehende Situation integrieren. Für denkmalgeschützte und städtebaulich wichtige Strassen und Plätze gelten besondere gestalterische Anforderungen.
Mittelinseln sind unproblematisch, wenn die Geradlinigkeit der Strassenränder erhalten bleibt.

Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, sollten sich die Mittelinseln bei den Wunschquerungsstellen des Fussverkehrs befinden.

Die Mittelinseln sind von gestalterischen Ausstattungselementen und Begrünungen frei zu halten.

Gestaltungsmerkmale
Für ein sicheres Überqueren der Fahrbahn müssen Mittelinseln mindestens 2 m breit sein (im Ausnahmefall 1,50 m). Die beiden Inselköpfe sind im gleichen Material (Asphalt, Umrandung RN 15) auszuführen. Die Inselköpfe werden mit einem Absatz von 3 cm vertikal vom Wartebereich abgegrenzt.

Bei einer Kombination von nicht überfahrbarem und überfahrbarem Inselkopf (2.3.7) sind die beiden Inselköpfe ebenfalls im gleichen Material auszugestalten. Die Radien der Inselköpfe sind mind. 75 cm. Der abgesenkte Bereich in der Mitte der Insel wird mit dem Pflasterstein 14 / 16 (Anschlag 3 cm) ausgeführt.

Die Inselköpfe werden mit Inselpfosten (5.2.2) ausgestattet, in der Regel einseitig mit dem Hinweissignal «4.11 Fussgängerstreifen».

Anwendung
— Gesamte Stadt, ausserhalb der Altstadtgassen

Hinweise
— B 2.2.4 Trottoirabsenkungen
— Alternative: B 2.3.3 Trottoirzungen
— SN 640 240
— SN 640 241

2. Strassenraumlayout
2.3 Verkehrsbezogene Einbauten

2.3.7 Mittelinsel; überfahrbar

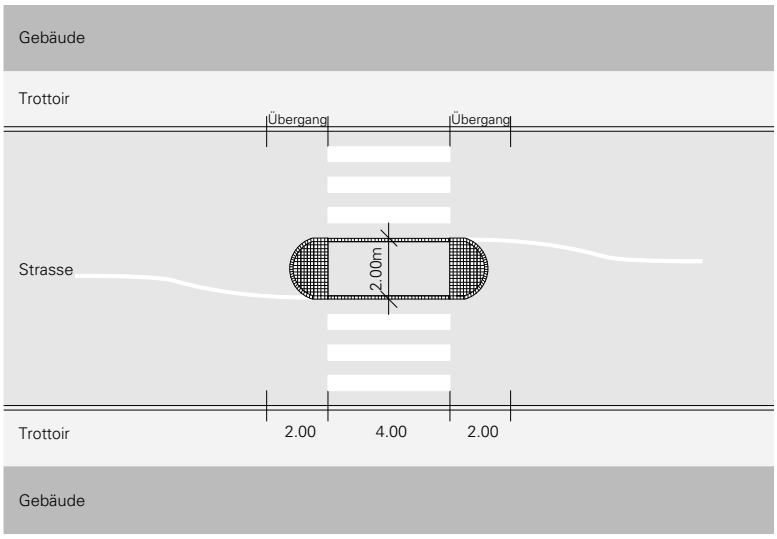

Grundsätze
Mittelinseln müssen sich gestalterisch in die bestehende Situation integrieren. Für denkmalgeschützte und städtebaulich wichtige Strassen und Plätze gelten besondere gestalterische Anforderungen.
Mittelinseln sind unproblematisch, wenn die Geradlinigkeit der Strassenränder erhalten bleibt.

Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, sollten sich die Mittelinseln bei den Wunschquerungsstellen des Fussverkehrs befinden.

Können aufgrund der Platzverhältnisse (Schleppkurven) keine erhöhten Inselköpfe mit Inselpfosten realisiert werden (2.3.6), ist als Alternative eine überfahrbare Mittelinsel zu prüfen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Schutz bei einer überfahrbaren Mittelinsel viel geringer ist als bei einer Mittelinsel mit erhöhten Inselköpfen (B 2.3.6).
Wenn möglich soll mindestens auf einem Inselkopf ein Inselpfosten angebracht werden.

Gestaltungsmerkmale
Für ein sicheres Überqueren der Fahrbahn müssen Mittelinseln mindestens 2 m breit sein (im Ausnahmefall 1,50 m). Die beiden Inselköpfe werden leicht bombiert gepflastert. Der Pflasterstein 11 / 13 wird als Reihenverband quer zur Fahrbahn ausgerichtet und eingemörtelt. Die abgesenkte Einfassung der Insel wird mit dem Pflasterstein 14 / 16 (Anschlag 3 cm) ausgeführt.

Je nach Schleppkurven können Inselpfosten (B 5.2.2) und das Hinweissignal «4.11 Fussgängerstreifen» eingesetzt werden.

Bei Schnee sind die Inseln für den Winterdienst nicht sichtbar, aus diesem Grund werden am Rand der Inselköpfe Hülsen eingebaut, in denen zur Signalisation ein Kunststoffpfosten (ca. 70 cm hoch) eingesetzt wird.

Anwendung
- Gesamte Stadt, ausserhalb des UNESCO-Perimeters

Hinweise
- B 2.2.4 Trottoirabsenkungen
- Alternative: B 2.3.3 Trottoirzungen
- SN 640 240
- SN 640 241

3. Oberflächen

Grundsätze

Die Wahl eines Bodenbelags hängt von der Art der Nutzung, den Funktionsabläufen, den Belastungen, den ökologischen Überlegungen und der bereits bestehenden Bodenbelägen ab. Fragen wie Griffigkeit, Geräuschentwicklung oder Wintertauglichkeit sind entscheidende Kriterien.

Die Gestaltung einer Oberfläche durch Material, Struktur, Farbe und Muster beeinflusst das Erscheinungsbild eines Ortes. Für einen Platz ist die Wirkung der Oberfläche des Bodens ähnlich bedeutend wie die Qualität der umgebenden Hausfassaden. Durch die Art der Oberfläche, die Materialien und Texturen sowie durch kleine Niveauunterschiede kann der Boden unterschiedliche Raumwirkungen hervorrufen. Eine wichtige Rolle bei der Oberflächengestaltung spielt die Art der Entwässerung. Das Gefälle sollte regelmässig in einer Linie von der Fassade zum Strassenrand verlaufen.

Farbige Oberflächen sind immer Spezialfälle und zurückhaltend einzusetzen.

Neue Oberflächenprodukte werden in den Gestaltungsprinzipien aufgenommen, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum bewährt haben.

Beläge von hindernisfreien Gehflächen sollen möglichst eben und hart ausgeführt werden und müssen bei jedem Wetter ausreichend rutschfest sein. In Park- und Grünanlagen gilt dies für das Hauptwegenetz (gemäss Richtplan Fussverkehr), für die Parkzugänge sowie auf Zugängen zu Attraktionspunkten, Spielplätzen und Sanitäranlagen. Wo kein Hauptweg vorhanden ist, wird mindestens ein Hauptweg definiert.

Gestaltungsmerkmale

Oberflächen sind so zu wählen, dass sie für die betreffenden Nutzungen und Nutzergruppen geeignet sind und die Hindernisfreiheit gewährleistet wird. Sie sind mit der Umgebung abzustimmen und müssen eine Einheit bilden. Sie sind mit stadttypischen Materialien zu gestalten, die zum Stadtbild passen.
Ein Überfluss an Materialvielfalt und Kontrasten im städtischen Raum kann Verwirrung erzeugen und insbesondere für Menschen mit Sehbehinderungen die Orientierung erschweren.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

— SN 640 214 «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO)»
— «Qualitätssicherung, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbauamt Stadt Bern

3. Oberflächen
3.1 Beläge

3.1.1 Asphalt

Grundsätze
Asphalt wird grundsätzlich im Strassenraum eingesetzt (Fahrbahnen, Gehwege, Radwege). In Bereichen von Plätzen kann aus gestalterischer Sicht das Fahrbahnmaterial dem Material des Platzes insgesamt oder in Teilbereichen angepasst werden.

Gestaltungsmerkmale
Die Art des Asphalts ist in den Qualitätsvorschriften des Tiefbauamts definiert.

Anwendung
— Gesamte Stadt

Hinweise
— «Qualitätssicherung, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbauamt Stadt Bern

3. Oberflächen
3.1 Beläge

3.1.2 Gussasphalt

Grundsätze
Gussasphalt wird hauptsächlich im UNESCO-Perimeter in den Lauben und auf Gehwegen als Bodenbelag eingesetzt. Er dient als Abdichtung für die Keller, die unter den Lauben liegen. Des Weiteren wird er als Abdichtung bei Brücken und Parkhäusern verwendet.

Gestaltungsmerkmale
Die Art des Gussasphalts ist in den Qualitätsvorschriften des Tiefbauamts definiert.

Anwendung
— UNESCO-Perimeter, Brücken, Parkhäuser

Hinweise
— «Qualitätssicherung, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbauamt Stadt Bern

3. Oberflächen
3.1 Beläge

3.1.3 Beton

eingefärbte Busplatte

Grundsätze
Beton zeichnet sich durch eine hohe Verformungsstabilität aus. Aus diesem Grund wird er bei Fahrbahnen eingebaut, die einer hohen Belastung ausgesetzt sind (z.B. Busplatten, Kreisverkehr). Schachtabdeckungen im Betonbereich sind grundsätzlich zu vermeiden.

In Ausnahmefällen kann Beton als Gestaltungselement im Strassenraum verwendet werden (z.B. bei der Auszeichnung von Platzflächen).

Gestaltungsmerkmale
Beton wird in der Regel nach den Qualitätsvorschriften des Tiefbauamtes als Stahlfaserbeton ausgeführt.

Auf Plätzen und in besonderen Stadträumen können die Busplatten eingefärbt werden, so dass sie sich der Oberfläche des Platzes anpassen.

Anwendung
- Gesamte Stadt
- Busplatten
- Auszeichnung von besonderen Stadträumen

Hinweise
- «Qualitätssicherung, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbauamt Stadt Bern

3. Oberflächen
3.1 Beläge

3.1.4 Natur- und Kiesbeläge sowie wassergebundene Beläge

Grundsätze
Natur- und Kiesbeläge können aus unterschiedlichen Materialien bestehen sowie unterschiedliche Deckschichten (Abstreuungsarten) aufweisen. Die Bindeschicht bei wassergebundenen Belägen ist Mergel.

Im öffentlichem Raum gelangen nur wassergebundene Beläge zur Anwendung. In den Park- und Grünanlagen können auch andere Naturbeläge verwendet werden.

Die Wahl der Materialien erfolgt je nach Gestaltung, Funktion, Nutzung und Unterhalt eines Ortes.

Beim Einsatz der verschiedenen Materialien ist die Hindernisfreiheit zu berücksichtigen. Unbefestigter Kies oder Naturbeläge sind grundsätzlich nicht geeignet als hindernisfreie Gehflächen.

Gestaltungsmerkmale
Wassergebundene Beläge sind verdichtet und bestehen aus grauem Mergel (z.B. Reutiger oder Schwefelberger). Sie werden je nach Anwendungsort mit Rundkies, Splitt (nicht hindernisfrei) oder Brechsand (hindernisfrei) abgestreut. Die Abstreuung muss nass eingewalzt werden. Natur- und Kiesbeläge können unterschiedliche auf den Ort abgestimmte Erscheinungen aufweisen.

Anwendung
- Gesamte Stadt
- In Park- und Grünanlagen auf dem Hauptweg netz, im Bereich der Parkzugänge sowie auf Zugängen zu Attraktionspunkten, Spielplätzen und Sanitäranlagen.
- Zum Hauptwegnetz in Park- und Grünanlagen zählen diejenigen Wege, welche im Richtplan Fussverkehr enthalten sind. Wo ein solcher Weg nicht vorhanden ist, wird mindestens ein Haupt weg definiert.

Hinweis
- SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Leitfaden «Spielplätze für alle». Stiftung denk an mich

3. Oberflächen
3.1 Beläge

Weitere Pläne auf der Folgeseite ▸

3.1.5 Natursteinpflaster

Grundsätze
Natursteinpflaster haben eine lange Tradition in der Stadt Bern. Sie gelten als hochwertig und robust. Im UNESCO-Perimeter und speziellen historischen Situationen (z.B. Klösterlistutz, Helvetiaplatz) sind Natursteinpflaster die typischen Bodenbeläge.

In der Altstadt wird das Kopfsteinpflaster seit Jahrhunderten für die Gassenoberflächen verwendet. Im Schlussbericht einer vom Gemeinderat eingesetzten Kommission zum Thema «Gestaltung der Gassen und Plätze der Berner Altstadt» wurde bereits 1975 der Grundsatz formuliert: «Für die Altstadt ist die Pflasterung der einzige vertretbare Strassenbelag. Asphaltierte Gassen – vorab jene der unteren Altstadt – sind wieder zu pflastern.» Das Konzept «Natursteinpflaster im UNESCO-Perimeter» (Folgeseite) sieht vor, die asphaltierten altstadttypischen Gassen wieder zu pflastern. Tradierte, über Generationen unterhaltene alte Pflasterungen wie diejenige auf dem Münsterplatz sind zu erhalten, instand zu stellen und zu pflegen.

Die Gassenpflasterung ist durchgehend ohne Absatz von Fassade zu Fassade zu verlegen. Allfällige Minitrottoirs sind zu entfernen und durch eine Anschlusspflasterung mit leichtem Anzug (Entwässerung) zu ersetzen.

Bei Erneuerungen oder Veränderungen von Gassen- und Platzbelägen im UNESCO-Perimeter ist die Denkmalpflege beizuziehen.

Gestaltungsmerkmale
Grundsätzlich wird die Pflasterung als traditionelle Reihenpflasterung ausgebildet (in Ausnahmefällen bei starkem Gefälle Bogenpflasterung). Sie wird immer in Splitt oder Sand verlegt und eingesandet, d.h. sie bleibt wasserdurchlässig.

In den Gassen werden ausschliesslich Quarzsandsteine aus Alpnach im Kanton Obwalden verwendet (z.B. «Gubersteine»). Die Pflastersteine sind traditionell gebrochen respektive gespalten.

Die Gassenbreite ist für das Steinformat massgebend. In den Hauptgassen dominieren die Grosspflastersteine. Kleinräumige Bereiche und Nebengassen werden mit dem kleineren Schalenstein gepflastert. Die Anschlusspflasterung wird im jeweils nächst kleineren Format – Schalenstein oder Kleinpflasterstein – ausgeführt.

Eine Besonderheit aus dem 18.Jh. sind Hälblingspflasterungen, halbierte Flusskiesel, welche mit der flachen Seite nach oben versetzt wurden, z.B. auf dem Münsterplatz und in Innenhöfen der Altstadt. Im öffentlichen Raum kaum verwendet sind Kieselstein- und Kopfpflasterungen.

Geschliffene und geflammte Pflastersteine (z.B. Haltestelle Bärenplatz in der Marktgasse) sind aus Sicht Hindernisfreiheit geeignet (da mit Rollstuhl gut überfahrbar) und je nach Verträglichkeit im Stadtbild und mit Einvernehmen der Denkmalpflege eingesetzt werden können.

3. Oberflächen
3.1 Beläge

Anwendung
- Strassen und Plätze im UNESCO-Perimeter
- Historisch wichtige Strassenräume wie z.B. Klösterlistutz, Helvetiaplatz
- Grosspflasterstein 14-16 / 20-26 – Hauptgassen und Plätze
- Schalenstein 10-13 / 16-20 – Nebengassen, kleinräumige Bereiche, Anschlusspflasterung
- Kleinpflasterstein 8-11 – Anschlusspflasterungen, Bogenpflasterungen des 19. Jh.

Hinweise
- Konzept Natursteinpflaster im UNESCO-Perimeter

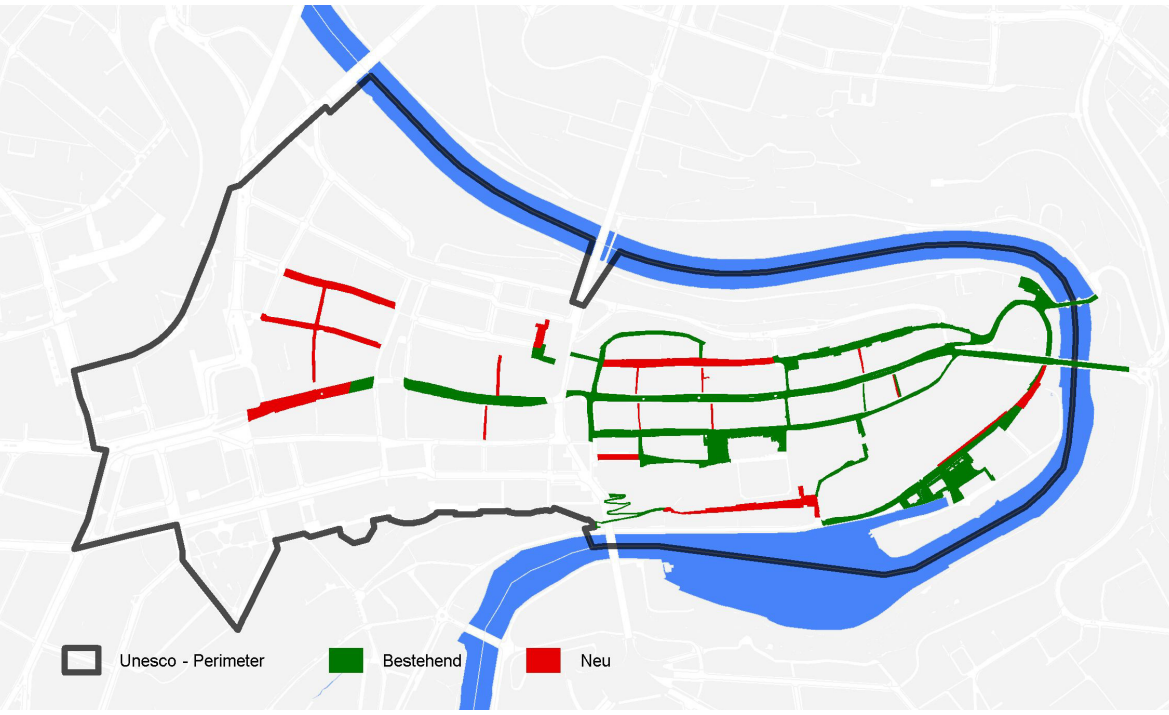

Das Konzept stellt die bestehende und neu zu erstellende Natursteinpflasterung dar. Am Anfang jeder Planung ist das Konzept im Hinblick auf das Kosten- / Nutzenverhältnis zu überprüfen.

3. Oberflächen
3.2 Markierungen

3.2.1 Taktil-visuelle Markierungen

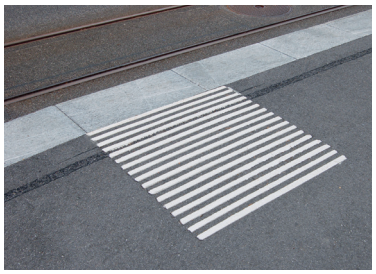

Grundsätze

Bei Neu- und Umbauplanungen sind bauliche Lösungen ohne Markierungen vorzuziehen. Taktil-visuelle Markierungen mit Aufmerksamkeitsfeldern werden in Bereichen eingesetzt, wo Sehbehinderte besonders geschützt werden müssen. Dies sind komplexe Verkehrssituationen, in denen die baulichen Elemente (z.B. Randabschlüsse, Randbegrenzungen) nicht ausreichend sind. Für die Auffindbarkeit der Masten der Lichtsignalanlagen müssen taktil-visuellen Markierungen angebracht werden. Bei speziellen Institutionen wie Altersheimen, Institutionen für Sehbehinderte etc., sollen Leitsysteme von der nächst gelegenen Haltestelle des öffentlichen Verkehrs bis zum Zielort führen (siehe Merkblatt der Verkehrsplanung).

Auf taktil-visuelle Markierungen wird verzichtet, wenn sie eine wesentliche Beeinträchtigung des Ortes in gestalterischer und denkmalpflegerischer Hinsicht zur Folge haben.

Städtische Anlaufstelle für die Planung von taktil-visuellen Markierungen ist die Verkehrsplanung. Die Beurteilung erfolgt in Absprache mit dem Stadtplanungsamt und dem Tiefbauamt.

Gestaltungsmerkmale

Die Anordnung der taktil-visuellen Markierung muss sich an der Umgebung orientieren.
Die Markierung erfolgt nach der SN 640 852.

Anwendung

- Nur dort, wo begründete Anliegen bestehen.
- Ausserhalb des UNESCO-Perimeters und ausserhalb von stadträumlich, denkmalpflegerisch wichtigen Strassenräumen (Sonderfall Bahnhofplatz).
- Aufmerksamkeitsfelder bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Hinweise

- SN 640 852 «Markierungen; Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
- SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze, Strassen – Wege – Plätze», Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, 2003
- Merkblatt zu taktil-visuellen Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgängerinnen und Fussgänger in der Stadt Bern, Verkehrsplanung 2012
- Handbuch Lichtsignalanlagen, Tiefbauamt 2011

3. Oberflächen
3.2 Markierungen

3.2.2 Markierungen für Begegnungszonen in Wohnquartieren

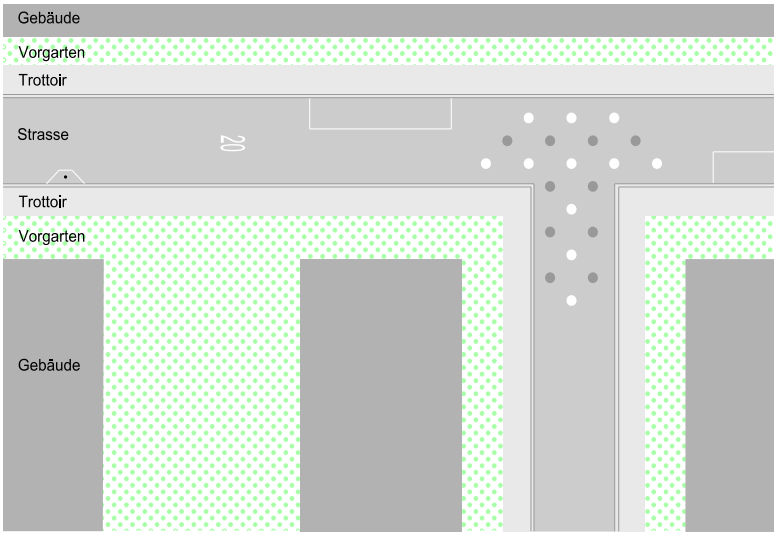

Grundsätze

Eine Begegnungszone erhöht die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität im Strassenraum.
Damit Verkehrsteilnehmende sofort erkennen, dass sie sich in einer Begegnungszone befinden, rüstet die Stadt Bern Begegnungszonen mit standardisierten Signalen, Markierungen und Gestaltungselementen aus. In grossflächigen Begegnungszonen werden auch bauliche Massnahmen geplant und realisiert.

Gestaltungsmerkmale

An der Einfahrt in die Begegnungszone wird ein Eingangstor (gemäss Normalien Stadt Bern) und nach 10 m das Piktogramm «20» mittig auf der Fahrbahn markiert.
Grössere Spiel- oder Aufenthaltsbereiche werden mit farbigen Linien, Punkten oder Ringen markiert (RAL 6018, RAL 3018 oder RAL 6033). Die Anwohnerinnen und Anwohner können in Absprache mit der Verkehrsplanung weitere definierten Elemente wie Sitzbänke, bepflanzbare Brunnenringe oder ähnliches erhalten.

Anwendung

— In Begegnungszonen in Wohnquartieren

Hinweise

— Flyer «Begegnungszonen in Wohnquartieren» Verkehrsplanung Stadt Bern www.bern.ch/begegnungszonen
— SN 640 214 «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen»
— SN 640 851 «Besondere Markierungen» («20»)

3. Oberflächen
3.2 Markierungen

3.2.3 Markierungen für Wirtschaftsgärten

Grundsätze
Im Innenstadtbereich werden Wirtschaftsgärten in den öffentlichen Räumen durch eine dezente Grenzmarkierung erkennbar gemacht. Die Markierung erleichtert die Kontrollen der bewilligten Flächen.

Gestaltungsmerkmale
Am Rand der bewilligten Fläche wird die Markierung mit grüner Thermofolie auf Asphalt oder Gussasphalt angebracht. Dabei werden Kurzstriche (5 cm x 30 cm), T-Stücke (5 cm x 25 cm x 60 cm) und Winkel (5 cm x 25 cm x 30 cm) verwendet.

Bei Aufhebung oder Schliessung eines Gastbetriebs können die Markierungen bestehen bleiben, denn sie sind kaum wahrnehmbar. Sollte sich die Fläche des Wirtschaftsgartens verändern, kann die Thermofolie entfernt werden. Die Kosten sind durch den Verursachenden zu tragen.

Auf der Pflasterung in der unteren Altstadt werden Kreuze im Pflasterstein eingefräst. Die Fräsung ist 1 cm tief. Bei Aufhebung oder Schliessung eines Gastbetriebs können die Fräsungen bestehen bleiben, denn sie sind kaum wahrnehmbar. Sollte sich die Fläche des Wirtschaftsgartens verändern, werden die Pflastersteine ausgewechselt. Die Kosten sind durch den Verursachenden zu tragen.

Anwendung
— UNESCO-Perimeter

Hinweise
— D 4 «Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum», 2015

4. Vegetation

Folgeseite ▶

4.1 Bäume

Grundsätze
Die Auswahl der Baumarten richtet sich nach den jeweiligen Standortverhältnissen, den Standortansprüchen, Wuchseigenschaften und den gestalterischen Absichten.

Es dürfen keine invasiven Neophyten verwendet werden. Invasive Neophyten sind Pflanzen aus gebietsfremden (vgl. schwarze Liste, Watch-Liste), die sich invasiv vermehren und dadurch Infrastrukturen, Biodiversität und teilweise sogar die Gesundheit schädigen. Ihre Bekämpfung ist aufwändig und kostenintensiv.

Es sind grundsätzlich standortgerechte Baumarten zu verwenden, welche auch im ausgewachsenen Zustand ausreichend Raum zur Verfügung haben. Bei sehr beengten und ungünstigen Standortverhältnissen ist aufgrund des technischen Herstellungs- und Unterhaltsaufwands abzuwägen, ob eine Baumpflanzung möglich ist. Am Anfang des Projekts sind die Baumstandorte auf vorhandene Werkleitungen (Leitungskataster) zu überprüfen. Bestehende Werkleitungen können Baumpflanzungen verhindern.

Bei der Platzierung von Bäumen sind Gebäudefluchten und Strassenkreuzungen entscheidend. Kleinteilige Restflächen, Fahrbahnteile und Verkehrsinseln eigenen sich nicht für Baumpflanzungen.

Wo historische Bäume vorhanden sind, müssen diese besonders geschützt und gepflegt werden. Ersatz- und Ergänzungspflanzungen sind auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Möblierungsgegenstände zwischen Bäumen sind aus gestalterischer Sicht nicht erwünscht.* Ausnahmen bilden Abspannmasten und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Eine Anhebung der angrenzenden Flächen bei bestehenden Bäumen ist aus Baumschutzgründen problematisch, mit den zuständigen Fachstellen ist eine Lösung zu finden.

Gestaltungsmerkmale
Die Baumgrössen sind entsprechend der Strassenhierarchie (historische Haupterschliessung, Quartiererschliessung, etc.) zu differenzieren. Die Kronenformen können je nach Situation, Gestaltungsabsicht und Strassenraumprofil gewählt werden.

Der Abstand der einzelnen Bäume untereinander hängt von der bestehenden Situation ab. Bei Alleen oder Baumreihen ist ein gleichmässiger Rhythmus zu wählen. Dabei ist eine gute Durchlässigkeit zu gewährleisten.

4. Vegetation

Anwendung
– Gesamte Stadt

Hinweise
– Quartierplanungen, Stadtplanungsamt Bern
– «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4
– «Biodiversitätskonzept Stadtgün Bern», 2012
– «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014
– Schwarze Liste und Watch-Liste der invasiven Neophyten: www.infoflora.ch

4. Vegetation
4.1 Bäume

4.1.1 Mindestabstände

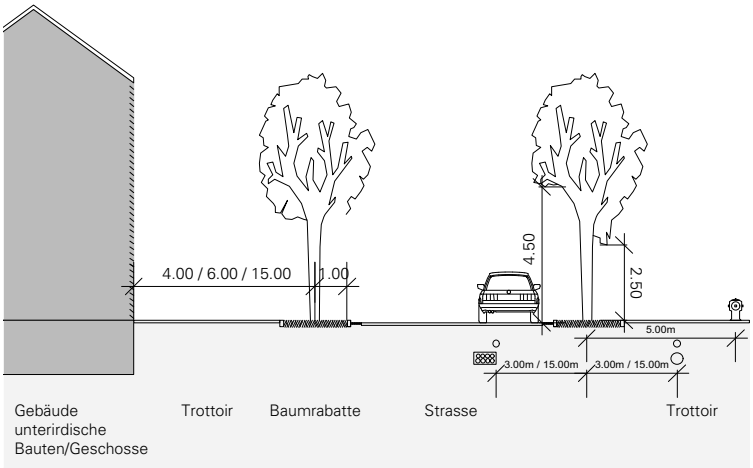

Grundsätze

Bäume beanspruchen von allen Pflanzen am meisten Raum, sowohl ober- wie auch unterirdisch. Entsprechend ihren oberirdischen Massen benötigen sie einen grossen Wurzelraum, um ein statisch wirksames Wurzelwerk auszubilden. Voraussetzung für eine standortgerechte Pflanzenwahl ist daher ein ausreichender ober- und unterirdischer Entwicklungsraum.

Die Mindestabstände zu Bauten, Fahrbahnen und Leitungen gelten für bestehende und neue Bäume. Die einzuhaltenden Mindestabstände sind von der Stammmitte gemessen. Zu berücksichtigen sind dabei Gebäudevorsprünge, Balkone und Erker. Können die Mindestabstände nicht eingehalten werden, ist in Absprache zwischen den betroffenen Amtsstellen eine Lösung zu erzielen.

Gestaltungsmerkmale

Fassadenabstände / Gebäudevorsprünge / Balkone etc.

kleinkronige Bäume	4,00 m
grosskronige Bäume	6,00 m
historische Alleen	Idealfall 15,00 m, nach Absprache mit Stadtgrün Bern

Fahrbahnabstände

Hinterkante Randstein bis Baumstammmitte	1,00 m
Lichtraumprofil Strasse / Trottoir	Höhe 4,50 m / 2,50 m
Lichtraumprofil Spezialtransport	Höhe 5,50 m

Leitungsabstände

historische Alleen	15,00 m
übrige Alleen und Baumpflanzungen	nach Absprache mit Stadtgrün Bern
Fahrleitungen des öffentlichen Verkehrs	bei bestehenden Bäumen ausserhalb des Kronenbereichs
Gashochdruckleitungen	gesonderte Vorschriften beachten

Trag- und Abspannmaste

Beleuchtungskandelaber, Fahrleitungsmasten des öV	bei bestehenden Bäumen ausserhalb des Kronenbereichs
Platzbedarf Gerätschaften Baumpflege	vgl. Normalie 5-21

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

— «Projektierungsrichtlinien für Anlagen von Strassenbahnen im Netz»; BERNMOBIL
— Art. 57 / Art. 10 Kantonale Strassenverordnung (SV), 29.10.2008
— SN 640 201, 640 202 Lichtraumprofile
— SN 640 677 Alleebäume, Grundlagen

4. Vegetation
4.1 Bäume

4.1.2 Offene Baumscheiben

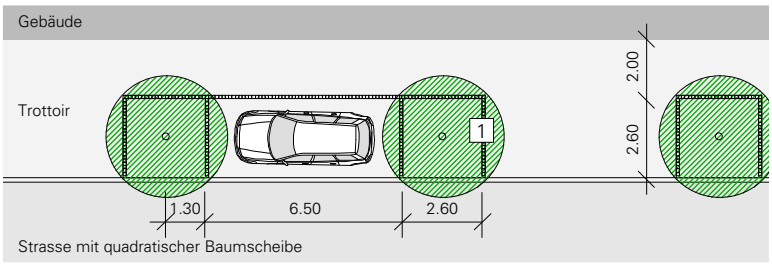

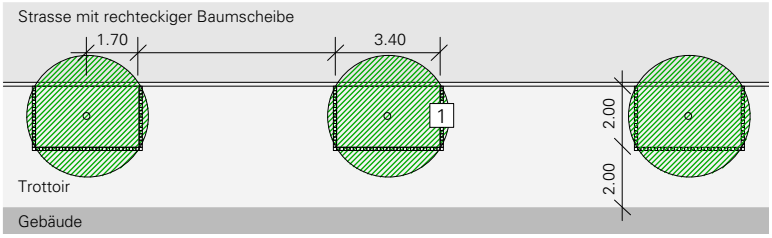

1 Pflasterstein 11 / 13

Grundsätze
Bei der Anordnung von Baumscheiben im Strassenraum ist darauf zu achten, dass die Flucht der Baumscheiben sich nicht im Bereich der Einmündungsradien befindet. Die Parkfelder sind in einer Flucht mit den Baumscheiben zu setzen.

Eine Anhebung und Absenkung der angrenzenden Flächen bei bestehenden Bäumen ist aus Baumschutzgründen grundsätzlich nicht möglich.

Aufgrund der besseren Standortbedingungen für die Bäume und der ökologischen Vernetzung sind durchgehende Baumrabatten in Quartieren mit vorwiegender Wohnnutzung und bei wenig Quer- und Abbiegebeziehungen zu bevorzugen.

Gestaltungsmerkmale
In einer Strasse sind die Baumscheiben in Material, Konstruktion und Grösse einheitlich zu gestalten.

Baumscheiben sind mit einer Nettofläche von mind. 6 m² (Innenkante) gemäss Normalie 5.2 auszubilden. Die Baumscheiben werden begrenzt durch eine Pflastersteinreihe (11 / 13 à Niveau zum Asphalt) (1), die am Strassenrand abschliesst.
Der Belag der Baumscheiben kann als Magerrasen ausgebildet werden. Die Baumscheiben sind nicht befahrbar und mit einem Überfahrschutz (Baumschutzbügel in Absprachen mit Stadtgrün Bern) zu versehen.

Anwendung
- In Wohnzonen, in gemischten Wohn- und Gewerbezonen
- An Orten mit Querungsbedürfnissen (z.B. bei Bushaltestellen)
- Ausserhalb des UNESCO-Perimeters

Hinweise
- B 2.2.7 Randabschlüsse Parkplätze auf Trottoir
- «Selektive Kartierung der naturnahen Lebensräume», Stadtgrün Bern 1998 – 2000
- «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4
- «Biodiversitätskonzept Stadtgrün Bern», 2012
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014

4. Vegetation
4.1 Bäume

4.1.3 Baumrabatten

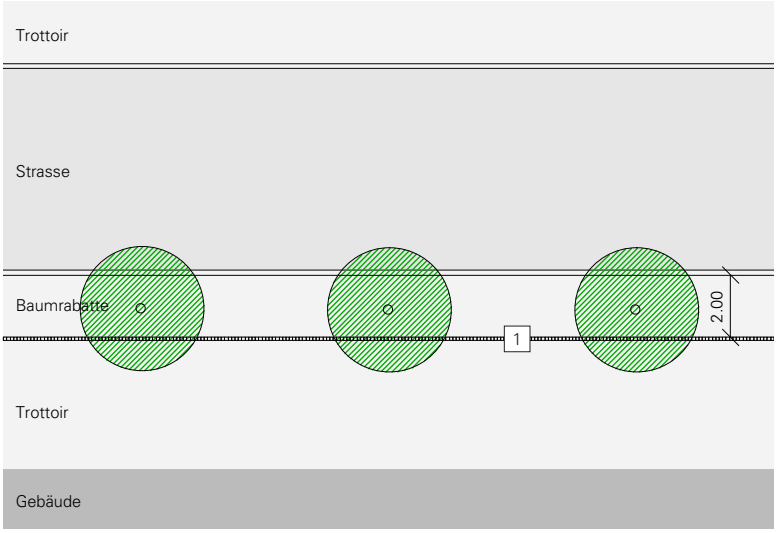

1 Pflasterstein 11 / 13

Grundsätze
Aufgrund der besseren Standortbedingungen für die Bäume und der ökologischen Vernetzung sind durchgehende Baumrabatten in Quartieren mit vorwiegender Wohnnutzung und bei wenig Quer- und Abbiegebeziehungen zu bevorzugen. Die Baumrabatten erzeugen eine naturnahe Wirkung und dienen als Lebensraum und Vernetzungselemente für Pflanzen und Insekten.

Gestaltungsmerkmale
In einer Strasse sind die Baumrabatten in Material, Konstruktion, Grösse und Bepflanzung einheitlich zu gestalten. Es wird nach Angaben der Stadtgrün Bern regionales, dem Standort angepasstes Saatgut (gemäss Normalie 5.6) verwendet. Es handelt sich vorzugweise um Magerrasen.

Anwendung
- Gesamte Stadt, ausserhalb des UNESCO-Perimeters

Hinweise
- «Selektive Kartierung der naturnahen Lebensräume», Stadtgrün Bern 1998 – 2000
- «Biodiversitätskonzept Stadtgün Bern», 2012
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014
- «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4

4. Vegetation
4.1 Bäume

4.1.4 Baumscheibenabdeckungen – Natursteinpflaster

Grundsätze
Die Abdeckung der Baumgrube mit Pflastersteinen erfolgt 2 Jahre nach der Bepflanzung. Die Pflastersteine sind nicht befahrbar.

Gestaltungsmerkmale
Die Baumscheiben sind mit einer Nettofläche von mindestens 6 m² auszubilden (Normalie 5.2).

Die Einfassung der Baumscheibe erfolgt mit einer einbetonierten Pflastersteinreihe 11 / 13 ohne Anschlag (Normalie 5.4).

Die Pflastersteine (11/13) werden als Reihenpflasterung parallel zur Strasse verlegt (Normalie 5.6).

Anwendung
- Nur bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs ausserhalb der hindernisfreien Manövrierfläche für Rollstühle gemäss Normalie 2.5.1.3 und 2.5.2.2
- Ausserhalb des UNESCO-Perimeters

4. Vegetation
4.1 Bäume

4.1.5 Baumscheibenabdeckungen – Gussrost

1. z.B. Buderus Design C «Rondello»

2. z.B. Buderus Design C «Rondello»

3. z.B. Buderus Design L «Lateral»

Grundsätze
Durch die ebenerdige, wasserdurchlässige Gussrostabdeckung wird ein klarer Abschluss zum Bodenbelag und ein gleichmässiges Oberflächenbild erreicht. Der Raum steht den zu Fuss Gehenden uneingeschränkt zur Verfügung. Die Innenöffnungen sind mit Stammschutzelementen zu sichern. Sie dienen auch zum Schutz der zu Fuss Gehenden (z.B. Vermeidung von Misstritten).

Gestaltungsmerkmale
Die Baumgruben sind mit einer Nettofläche von mind. 6 m² auszubilden. Die Roste bestehen aus Gusseisen und sind mit einem Stammschutz 4.1.9 erweiterbar (gleiche Farbe und Oberflächenbehandlung wie Gussrost).

Im Bereich der hindernisfreien Fläche von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (vgl. Normalien 2.5.1.3 und 2.5.2.2) und wo die Breite einer Gehwegfläche weniger als 1,80 m beträgt, sind Gussroste mit einer Schlitzbreite von maximal 13 mm einzusetzen.

Um die Baumscheiben und Baumgruben besser zu reinigen, wird Schotter 8 / 16 oder Schaumglasschotter bis zur Unterkante der Roste aufgefüllt.

1. Quadratische Gussroste – Buderus Design C «Rondello» oder gleichwertiges Produkt, Aussenmasse 2,50 m x 2,50 m, Innenöffnung 80 cm, rundes Schlitzmuster

2. Runde Gussroste – Buderus Design C «Rondello» oder gleichwertiges Produkt – Durchmesser 3 m, Innenöffnung 80 cm, rundes Schlitzmuster

3. Rechteckige Gussroste – Buderus Design L «Lateral» oder gleichwertiges Produkt, quadratische Innenöffnung, gerades Schlitzmuster rechtwinklig zur Strasse

Anwendung
- UNESCO-Perimeter
- 1.-2. In Bereichen mit publikumsintensiven Nutzungen, im Bereich der hindernisfreien Fläche von Haltestellen
- 3. kein Standard – Einsatz nur nach Rücksprache mit Stadtgrün Bern

Hinweis
- B 4.1.7 Baumschutzelemente; Anfahrschutz – Stammschutz

4. Vegetation
4.1 Bäume

4.1.6 Baumschutzelemente – Anfahrschutz; Stammschutz

Grundsätze
Stammschutzgitter und -ringe werden nur in Verbindung mit Gussrosten verwendet. Dabei deckt der Stammschutz die Öffnung des Gussrosts ab.

Gestaltungsmerkmale
Stammschutzelemente: Buderus «Typ 6» oder Baumschutzring «Typ 7».
Bei quadratischen Öffnungen «Typ 8».

Die Farbe des Stammschutzelements ist dem Gussrost anzupassen.

Anwendung
— UNESCO-Perimeter
— In Bereichen mit publikumsintensiven Nutzungen

Hinweise
— B 4.1.5 Baumscheibenabdeckungen – Gussrost

4. Vegetation
4.1 Bäume

4.1.7 Baumschutzelemente – Anfahrschutz Absperrbügel

Grundsätze
Absperrbügel werden bei offenen Baumscheiben in befahrbaren Bereichen eingesetzt. Die Baumschutzelemente sind einheitlich pro Baumgrube und in einer Strasse zu gestalten.

Gestaltungsmerkmale
Die Absperrbügel bestehen aus 4 mm dickem, feuerverzinktem Stahl. Die Oberkante des Bügels bis zur Oberkante Terrain beträgt 20 cm.

Anwendung
- Gesamte Stadt bei offenen Baumscheiben neben Parkplätzen
- Ausserhalb des UNESCO-Perimeters und – ausserhalb von Haltestellenbereichen

4. Vegetation
4.1 Bäume

4.1.8 Baumschutzelemente – Anfahrschutz Holzpfosten

Grundsätze
Holzpfosten sollen verhindern, dass Grünstreifen befahren werden. Baumschutzelemente sind einheitlich entlang des Grünstreifens und der Strasse zu gestalten.

Gestaltungsmerkmale
Die Holzpfosten sind 1,20 m lang und werden 80 cm ohne Fundament in den Boden gesetzt. Bei Grünrabatten sind sie in regelmässigen Abständen an den Rand des Grünstreifens zu setzen.

Anwendung
– In Grünstreifen ausserhalb der Innenstadt

4. Vegetation

4.2 Hecken (geschnitten oder frei wachsend)

Grundsätze
Im Strassenraum sind geschnittene Hecken einzusetzen, wenn sie diesen gezielt trennen oder abschliessen sollen. Hecken zwischen dem Fahrbahn- und Gehwegbereich sind zurückhaltend und abgestimmt auf den Quartiercharakter vorzusehen. In der Strassenmitte sind aus stadträumlicher Sicht keine Hecken erwünscht.

Beim Pflanzen von Hecken muss neben der Verkehrssicherheit die soziale Sicherheit von zu Fuss Gehenden beachtet werden.

Frei wachsende Hecken im Siedlungsgebiet können die Raumeinheit der Strasse stören und auf Plätzen nichteinsehbare Nischen bilden, die nachts zu Unsicherheit führen.

Bei der Standortbestimmung der Hecken im Strassenraum ist die Arbeitssicherheit für die Unterhaltsleute zu berücksichtigen.

Gestaltungsmerkmale
1. Geschnittene Hecken entlang von Strassen dürfen eine Höhe von 80 cm (60 cm bei unübersichtlichen Stellen) nicht überschreiten. Die minimale Rabattenbreite sollte mindestens 1 m (innerkant) sein. Bei Hecken in Kombination mit Bäumen ist die Breite von der Baumrabatte abhängig.

Es sind standortgerechte, immergrüne oder laubabwerfende Pflanzen zu wählen. Der Blühaspekt und die Herbstfärbung der Pflanzen sind zu berücksichtigen oder gezielt als Gestaltungsmerkmale einzusetzen.

2. Frei wachsende Hecken sollten aus einheimischen und standortgerechten Arten bestehen. Sie sind mit einem Abstand von mindestens 3 m zu Strassen zu pflanzen. Der offene Boden ist mit einer geeigneten Wiesenmischung anzusäen. Ein Saum von mind. 1 m ist um die Hecken vorzusehen (Schnitt alle 2 Jahre).

Anwendung
- Geschnittene Hecken: im Siedlungsgebiet ausserhalb des UNESCO-Perimeters.
- Frei wachsende Hecken: in landschaftlich geprägten Gebieten entlang von Ausfallstrassen.

Hinweise
- «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4
- «Biodiversitätskonzept Stadtgün Bern», 2012
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014

4. Vegetation

Folgeseite ▸

4.3 Grünflächen und Schmuckrabatten

Grundsätze
Bei der Planung einer Grünfläche sind zuerst die Funktion und die Notwendigkeit der Grünfläche festzulegen: Gestaltung, räumliche Gliederung, Repräsentation, Ökologie, Nutzung etc.

Bei der Ausgestaltung sind mögliche Konfliktsituationen wie beispielsweise Fussgängerverkehr, Sicherheit im öffentlichen Raum, Verkehrssicherheit. Hindernisfreiheit usw. zu beachten.

Bereits in der Planung sind Unterhaltsaspekte wie zum Beispiel Pflegeintensität, Arbeitssicherheit, Wasseranschluss u.ä. zu berücksichtigen

Gestaltungsmerkmale
Für Grünflächen sind wenn immer möglich einheimische, standortgerechte und entlang von Strassen salzverträgliche Pflanzen und Ansaaten zu wählen.
Die Art der Bepflanzung ist bezüglich des Erscheinungsbildes und des Pflegeaufwands zu wählen: Ansaat, Flächenbepflanzung, Wechselflor, Hecken, Sträucher, Einzelbäume usw.

Staudenbeete sind bewachsene Flächen mit niederen Pflanzen, die einen hohen Schmuckwert erzielen. Sie erfordern viel Pflege und Unterhalt.

Wechselflorrabatten werden durch ihre Farbwirkung zum Blickfang und haben einen hohen Schmuckwert. Sie werden in der Regel im Frühling und Herbst in Ornamenten neu gepflanzt. Dadurch sind sie sehr pflegeintensiv.

Ansaatflächen können je nach Standort und Funktion als Rasen oder in Kombination mit Blumenzwiebeln, Schotterrasen, Blumenwiese oder Wiese ausgebildet werden. Die Wirkung der Flächen kann von sehr gepflegt (Rasen) bis naturnah kiesig z.B. Ruderalflächen variieren. Je nach Ansaat werden unterschiedliche Humusdicken von 0 cm (Magerwiese) bis 20 cm (Rasen) benötigt. Grünstreifen sind als Magerrasen auszubilden.

Ruderalflächen sind ökologisch wertvolle Flächen, die eine teilweise Vegetationsentwicklung durchlaufen können. Sie werden eingesät oder der Selbstbegrünung überlassen. Bei guter Besonnung und kiesigem Substrat blühen sie attraktiv bis in den Sommer hinein.

4. Vegetation

4.3 Grünflächen und Schmuckrabatten

Anwendung

- Gesamte Stadt
- Staudenbeete, Wechselflorrabatten: In Fussgängerbereichen oder historischen Anlagen mit sehr hohem touristischem, repräsentativem oder publikumsorientiertem Anspruch.
- Wiesen und Blumenwiesen: an Randstellen und auf wenig genutzten Flächen als dekorative und ökologisch wertvolle Elemente, nicht für Liegeflächen.
- Ruderalflächen ausserhalb des Stadtzentrums beispielsweise auf Verkehrsinseln.
- Schotterrasen auf Eigentrassees des Trams oder auf Parkplätzen ausserhalb des Stadtzentrums.

Hinweise

- «Selektive Kartierung der naturnahen Lebensräume», Stadtgrün Bern 1998 – 2000
- «Ökologie am Bau», UBAV Heft 4
- «Biodiversitätskonzept Stadtgün Bern», 2012
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern 2014

5. Ausstattungen

Folgeseite ▸

Grundsätze

Öffentliche Stadtmöbel, zu denen z.B. Bänke, Abfallbehälter, Velostände etc. gehören, ermöglichen wichtige Grundfunktionen im öffentlichen Raum und tragen zur Aufenthaltsqualität bei. Ausstattungselemente beeinflussen die Benutzbarkeit und das Erscheinungsbild eines Ortes positiv oder negativ. In der Stadt Bern sind sie Teil der Corporate Identity und zeichnen sich aus durch Langlebigkeit, Vandalismusresistenz, hohe Ausführungsqualität und zeitloses Design.

Die Ausstattungselemente in den folgenden Kapiteln wurden als Standardelemente für die öffentlichen Räume definiert. Durch wenige unterschiedliche Möblierungselemente verringern sich Pflege- und Wartungskosten. Veränderungswünsche bei den Ausstattungselementen werden durch die Fachgruppe Gestaltung öffentlicher Raum (GöR) beurteilt und ggf. im Handbuch als Standard aufgenommen, wenn sie sich über einen gewissen Zeitraum (2 Jahre) bewährt haben.

Für alle Ausstattungselemente gilt:
Die Anordnung aller einzelnen Ausstattungselemente (wie auch verkehrliche Installationen: Signalisationen, Markierungen, Masten etc.) sind in ein Gesamtkonzept zu integrieren. Unter dem Gesichtspunkt der Hindernis- und Barrierefreiheit dürfen diese einerseits kein Hindernis darstellen, andererseits müssen sie aber auch zugänglich, nutzbar, erkennbar und in der Regel ertastbar sein, sofern sie unmittelbar der selbstständigen Nutzung des Verkehrsraumes dienen. Ausstattungselemente sollten keine Ein- und Ausgänge behindern und die Wunschlinie für den Fussverkehr nicht verstellen.
Das Trottoir muss in der Regel eine Mindestdurchgangsbreite von 2,00 m aufweisen. Grundsätzlich sollen auf dem Gehweg alle periodischen Arbeiten des Betriebs und Unterhalts mechanisch möglich sein. Dabei sind die Masse der für den Betrieb und Unterhalt vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte zu beachten (in der Regel 1,80 m). In der Regel sind Ausstattungselemente nicht in öffentlichen Vegetationsflächen zu platzieren.

Zu den verkehrstechnischen Ausstattungselementen gehören u.a. Pfosten, Blenden und Geländer. Diese Elemente sind sehr zurückhaltend im Strassenraum einzusetzen und immer auf die Umgebung abzustimmen. Sie werden nur verwendet, wenn damit für zu Fuss Gehende, Radfahrende und für Bepflanzungen keine Nachteile entstehen. Notwendige verkehrstechnische Elemente sind frühzeitig im Gestaltungskonzept zu visualisieren.

Wo es sich anbietet, sind kommerzielle Möblierungselemente wie z.B. WC-Anlagen oder Telefonkabinen in bestehende Gebäude zu integrieren.

Spezielle historische Ausstattungselemente, vor allem im UNESCO-Perimeter, und Kunst in den öffentlichen Räumen bleiben als Sonderlösungen erhalten und müssen mit der Denkmalpflege abgesprochen werden.

Gestaltungsmerkmale

In den folgenden Kapiteln werden einheitliche, im Design zeitlose, ökonomische und vandalensichere Ausstattungselemente für die Stadt Bern definiert.

5. Ausstattungen

Anwendung
- Gesamte Stadt
- Ausnahmen und Sonderlösungen im UNESCO-Perimeter, bei Konkurrenzverfahren in Absprache möglich.

Hinweise
- A 3.6 «Zurückhaltend möblieren»
- SIA 500 Norm «Hindernisfreie Bauten»
- SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
- SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum»

5. Ausstattungen
5.1 Allgemeine Ausstattungen

5.1.1 Blumenschalen

Grundsätze
Blumenschalen an publikumsintensiven Orten haben in der Stadt Bern eine langjährige Tradition. Mit blühenden Pflanzen werden im Stadtbild bewusste Farbakzente gesetzt. Das Bepflanzungsthema wird jedes Jahr neu durch Stadtgrün Bern bestimmt. Die Blumenschalen präsentieren in erster Linie die Pflanzen und runden durch ihr Design den Gesamteindruck des Blumenschmucks ab. Die Blumenschalen sind eine temporäre jahreszeitliche Attraktion und werden jeweils im Frühling durch Stadtgrün Bern aufgestellt, bepflanzt, während der Sommermonate gepflegt und im Herbst abtransportiert.

Für die Standortwahl ist die Integration in den stadträumlichen Kontext massgebend. Die Blumenschalen werden nur an bewusst gewählten Standorten gemäss Konzept «Blumenschalen» eingesetzt.

Die Schalen müssen so angeordnet werden, dass sie nicht zum Hindernis im öffentlichen Raum werden. Bei der Platzierung der Schalen ist daher immer auch eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt erforderlich.

Neue Standorte werden in Absprache mit der Fachgruppe GöR bestimmt.

Gestaltungsmerkmale
Die Schalen können linear, flächig regelmässig oder unregelmässig angeordnet werden. Sie sind aus Chromstahl und stehen auf einem Chromstahlring. Beide Elemente funktionieren wie ein Kugelgelenk, dadurch können die Schalen in jedem Gefälle ausnivelliert oder bewusst geneigt werden.

Anwendung
- Gesamte Stadt an zentralen, publikumsintensiven Orten

Hinweise
- «Konzept Blumenschalen»; Stadtgrün Bern 2004

5. Ausstattungen
5.1 Allgemeine Ausstattungen

Folgeseite ▸

5.1.2 Leuchten

Grundsätze
Die Beleuchtung unterstützt die Erkennbarkeit der Stadt in ihrer funktionalen, räumlichen und historischen Dimension und stärkt das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Sie soll ruhig, zurückhaltend und ohne Effekthascherei wirken. Sie soll energieeffizient sein und den biologischen Rhythmus von Menschen und Tiere möglichst wenig beeinträchtigen.

Die Leuchtenstandorte sind so zu wählen, dass die Lichtverteilung den Gütemerkmalen in der Norm SN EN 13201 entspricht. Grundsätzlich werden Kandelaberleuchten am Fahrbahnrand aufgestellt oder Seilhängeleuchten zwischen den Gebäuden gespannt. Dabei stehen sie sich symmetrisch gegenüber, um den Strassenraum rhythmisch auszuleuchten. In Strassen mit Bäumen sollten die Leuchten in den Baumachsen stehen. Auf Plätzen sind die Leuchten möglichst entlang der Ränder aufzustellen, um die Platzmitte von Beleuchtungsmasten frei zu halten (Sichtachsen bleiben erhalten).
Neben den aufgeführten Standardleuchten gibt es vereinzelt historische Leuchten, die nicht Bestandteil der Standards sind. Diese Leuchten werden im Einzelfall nach Rücksprache mit der Denkmalpflege und dem Tiefbauamt beurteilt und gegebenenfalls ersetzt.

In den «Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020» wurden verbindliche Grundsätze definiert. Anleuchtungen von Gebäuden erfolgen nur im UNESCO-Perimeter nach einer übergeordneten Systematik, welche sich auf den besonderen Charakter des Stadtraumes der Altstadt bezieht. Die Anzahl der angeleuchteten Objekte soll klein gehalten werden. Der Gemeinderat bestimmt, welche Objekte angeleuchtet werden dürfen. Die jeweils aktuelle Objektliste Anleuchtung befindet sich in Abschnitt D 3.

Die Beleuchtung muss so gewählt werden, dass diese auch den Kriterien der VSS Norm 640 075 an eine hindernisfreie Beleuchtung entsprechen (minimale Beleuchtungswerte, gleichmässige Beleuchtung, Begrenzung der Blendeffekte auf ein Minimum, ausreichende vertikale Beleuchtungsstärken, etc.).

Das Tiefbauamt der Stadt Bern ist Bestellerin der Beleuchtung und hat im Rahmen eines Leistungsauftrags Planung, Bau und Betrieb der Beleuchtung an Energie Wasser Bern (ewb) übertragen. Aus diesem Grund sind bei Projekten im öffentlichen Raum ewb und das Tiefbauamt frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Gestaltungsmerkmale
Zur Ausleuchtung sind verschiedenste Beleuchtungssysteme im Einsatz. Eine im Design abgestimmte Leuchtenpalette deckt sämtliche Beleuchtungsanforderungen im Regelfall ab.

Alle Beleuchtungsmasten sind feuerverzinkt oder in der Farbe Eisenglimmer DB 702 / RAL 9007.

Anwendung
– Gesamte Stadt

5. Ausstattungen
5.1 Allgemeine Ausstattungen

5.1.2 Leuchten

Hinweise

- A 3.8 «Nachtwirkung planen»
- SNR 13201-1 und SN EN 13201 Teil 2 – 5 für Strassenbeleuchtung.
- SLG Richtlinie 202 «Ergänzungen zu SNR 13201-1 und SN EN 13201 Teil 2 – 5»
- D 3 «Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum», 2020
- «Öffentliche Beleuchtung der Stadt Bern; Leistungsvertrag, Stromliefervertrag, Netznutzung» 1.7.2009
- «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen», BUWAL, Bern 2005
- VSS Norm 640 075, Fussgängerverkehr Hindernisfreier Verkehrsraum, 2014

5. Ausstattungen
5.1 Allgemeine Ausstattungen

5.1.2 Leuchten
5.1.2.1 Haupt- und Basisstrassenleuchten

1. Archilede HP

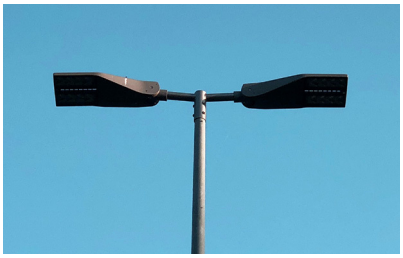

2. SL 10 midi

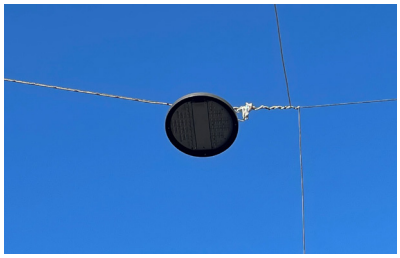

3. Loop

4. ZOB 1050

Grundsätze
Haupt- und Basisstrassenleuchten sind technische Strassenleuchten, welche gemäss der SN EN 13201 den lichttechnischen Normen, die Energieeffizienz und das geforderte Lichtniveau erfüllen. Die Leuchten unterscheiden sich im Design und werden je nach stadträumlicher Gestaltungsabsicht und Gesamtwirkung installiert.

Gestaltungsmerkmale
Die Leuchten (1, 2, 3) sind montage- und unterhaltsfreundlich.

1. Archilede HP, iGuzzini / LED
Die Leuchten werden als Aufsatz- oder Ansatzleuchten bei einer Lichtpunkthöhe ab 8 m eingesetzt. Das Gehäuse besteht aus Aluminium-Druckguss in der Farbe RAL 9007, silbergrau.

2. SL 10 midi, Siteco / LED
Die Leuchten werden als Aufsatz- oder Ansatzleuchten bei einer Lichtpunkthöhe ab 8 m eingesetzt. Die Leuchten haben ein höheres Lichtniveau als die Archilede Leuchte.

3. Loop, Burri AG / LED
Seilleuchte für Montage am Seilabhänger wird bei einer Lichtpunkthöhe ab 8 m eingesetzt. Gehäuse aus Aluminium- Druckguss in der Farbe RAL 9007.
Abdeckung aus Flachglas.

4. ZOB 1050, A+G (Evaluation neuer Leuchte läuft)
Die Leuchten werden als Mastleuchten oder Seilhängeleuchten bei einer Lichtpunkthöhe ab 8 m verwendet. Als Mastleuchten sind sie nur an einem speziellen Kandelaber oder mittels Montageschwertaufsatz möglich.

Anwendung
- Archilede HP – Übergangs- & Basisnetzstrassen
- SL 10 midi – Übergangs- & Basisnetzstrasse
- Loop – an Hauptstrassen
- ZOB 1050 – in Strassen mit Tram-, Bus- oder Bahnverkehr oder bei speziellem Gestaltungswunsch

Hinweise
- SNR 13201-1 und SN EN 13201 2 bis 5 für die Strassenbeleuchtung

5. Ausstattungen
5.1 Allgemeine Ausstattungen

5.1.2 Leuchten
5.1.2.2 Quartierstrassenleuchten

1. SL 11 mini

2. DL 500, Seilhängeleuchte

Grundsätze
Alle Leuchten sind energieeffizient und entsprechen den lichttechnischen Normen. Die Leuchten unterscheiden sich im Design und werden je nach stadträumlicher Gestaltungsabsicht und Gesamtwirkung installiert.

Gestaltungsmerkmale
Die Leuchten werden bei einer Lichtpunkthöhe von 6 m (Norm) eingesetzt.

1. SL 11 mini, Siteco / LED
Das Gehäuse der Mastaufsatzleuchte besteht aus Aluminium-Druckguss, Siteco® RAL 9007, silbergrau (Eisenglimmer DB 702S). Lichttechnisch einfach austauschbare Moduleinheit mit High-Power LEDs.

2. DL 500, Siteco (Evaluation neuer Leuchte)
Die Seilhängeleuchte besteht aus Aluminium-Druckguss, Siteco® RAL 9007, silbergrau (Eisenglimmer DB 702S), Abdeckung aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG).

Anwendung
– Gesamte Stadt in Quartierstrassen

5. Ausstattungen
5.1 Allgemeine Ausstattungen

5.1.2 Leuchten
5.1.2.3 Weg- und Platzleuchten

1. BEGA

2. SL 11 micro

Grundsätze
Die Leuchten sind energieeffizient und entsprechen den lichttechnischen Normen. Die Leuchten unterscheiden sich im Design und werden je nach stadträumlicher Gestaltungsabsicht und Gesamtwirkung installiert.

Gestaltungsmerkmale
1. BEGA, Neuco AG / LED
Die Leuchten werden bei einer Lichtpunkthöhe von 4,50 m (Norm) eingesetzt.
Sie können als Mastaufsatz oder Wandmontage verwendet werden. Sie sind montage- und unterhaltsfreundlich und werden in der Farbe RAL 9007, silbergrau lackiert.

2. SL 11 micro, Siteco / LED
Die Leuchten werden bei einer Lichtpunkthöhe von 4 m (Norm) eingesetzt. Die Leuchten sind montage- und unterhaltsfreundlich. Gehäuse und Rahmen sind aus Aluminium-Druckguss, pulverbeschichtet, Siteco®, silbergrau (Eisenglimmer DB 702S).

Anwendung
- BEGA – Fusswege und Plätze im zentrumsnahen Stadtgebiet
- SL 11 micro – Fuss- und Radwege sowie kleine Quartierstrassen im peripheren Stadtgebiet

5. Ausstattungen
5.1 Allgemeine Ausstattungen

5.1.2 Leuchten
5.1.2.4 Unterführungsleuchten

Grundsätze
Zum Schutz vor Vandalismus sind Unterführungsleuchten nach Möglichkeit in die Wand einzulassen.

Gestaltungsmerkmale
TV 20, Siteco / LED
Die Leuchte besteht aus Aluminium und schlagfesten, vandalensicheren Kunststoff. Je nach Anforderung kann eine 70,5 cm oder 126,1 cm lange Leuchte eingesetzt werden.

Anwendung
– Gesamte Stadt in Unterführungen

5. Ausstattungen
5.1 Allgemeine Ausstattungen

5.1.2 Leuchten
5.1.2.5 Historische Altstadtleuchten

1. Roda

2. Kandem

3. Überspannleuchte mit Seitenstrahler

4. Nurglas

5. Sternschliff

Grundsätze
Die historischen Altstadtleuchten wurden für eine höhere Energieeffizienz umgerüstet. Die räumliche Ausleuchtung entspricht nicht immer den allgemein gültigen Normen. Da die Leuchten aber zum historischen Altstadtbild gehören und ihre Ausleuchtung das Ambiente der Altstadt unterstreicht, bleiben sie erhalten. Die Leuchten sind nicht geeignet für Orte, wo eine hohe Lichtintensität gefordert wird.

Historische Leuchten, die speziell für einzelne Gebäude entwickelt wurden z.B. Laubenleuchte beim Kornhaus, bleiben erhalten. Diese speziellen historischen Leuchten wurden in «Bern baut» nicht abgebildet. Bei einer Anpassung oder Änderung dieser Leuchten ist die Denkmalpflege beizuziehen.

Gestaltungsmerkmale
1. Roda
2. Kandem (gross)
3. Seiltragwerkleuchte mit Seitenstrahler
4. Nurglas
5. Sternschliff

Anwendung
- Roda – Gässchenbeleuchtung im UNESCO-Perimeter
- Kandem – Hauptgassen und Plätze im UNESCO-Perimeter
- Nurglas – Laubenleuchte obere Altstadt
- Sternschliff – Laubenleuchte untere Altstadt
- Überspannleuchte mit Seitenstrahler – Kram- und Gerechtigkeitsgasse

Hinweise
- D 3 «Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum», 2020

5. Ausstattungen
5.1 Allgemeine Ausstattungen

5.1.2 Leuchten
5.1.2.6 Brückenleuchten

Plaza, HUCO AG

Grundsätze
Die heute vorhandenen Brückenleuchten haben die historischen Originalkandelaber abgelöst. Eine Umrüstung auf energieeffiziente Leuchtmittel ist inzwischen erfolgt. Die Leuchten sind für Orte mit hoher Lichtintensität nicht geeignet. Aus diesem Grund werden sie an neuen Standorten nicht mehr eingesetzt und bleiben nur noch an den bestehenden Standorten erhalten. Allfällige Änderungen sind mit der Denkmalpflege abzusprechen.

Gestaltungsmerkmale
Der Sockel ist aus Aluminium, das Gehäuse (Lampenraum) ist aus Kunststoff. Der Kandelaber ist metallverzinkt.

Anwendung
– Altstadtbrücken, Rathausterrasse

5. Ausstattungen
5.1 Allgemeine Ausstattungen

5.1.3 **Sitzmobiliar** (in Überarbeitung nach den Standards des hindernisfreien Bauens)

1. Berner Bank

1. Berner Bank ohne Lehne

2. w+s Sitzbank

3. pendent

Grundsätze
Sitzbänke haben eine lange Tradition in der Stadt und charakterisieren einen Ort als Aufenthaltsbereich oder grenzen diesen ab. Sie müssen bequem sein, um Passantinnen und Passanten zum Ausruhen, Entspannen, Zusammentreffen und Kommunizieren einzuladen. Sitzbänke sind für viele ältere Menschen wie auch für Menschen, die in ihrer Gehfähigkeit eingeschränkt sind, von besonderer Bedeutung. Dieser Personenkreis kann längere Strecken oft nur zu Fuss zurücklegen, wenn in regelmässigen Abständen die Möglichkeit zum Ausruhen und Erholen gegeben ist.

Eine Sitzbank, welche die vielfältigen Bedürfnisse aller Nutzergruppen vollumfänglich erfüllt, existiert nicht. Wichtig ist daher der situationsgerechte Einsatz von mehreren Banktypen, wobei der hindernisfreie Sitzbanktyp entsprechend breit eingesetzt werden soll. Sie sind nutzergerecht für ein breites Spektrum an Ansprüchen, Alter, Vitalität.

Die Wahl des Sitzbanktyps hängt vom stadträumlichen Umfeld, der Gestaltungssprache des Ortes und von der Blickrichtung ab. Sitzbänke werden nur dort aufgestellt, wo sie auch gebraucht und genutzt werden.

Historische, speziell für einen Ort entworfene Bänke kommen noch vereinzelt in den Parkanlagen oder in den historischen öffentlichen Räumen vor.

Gestaltungsmerkmale
1. Berner Bank
Die Bank ist 2 m lang. Sie ohne oder mit Rückenlehne zu erhalten und besteht aus einem Vierkantstahlgestell mit lackierten Holzlatten (grau: NCS S 6010 – G 10Y, grün: NCS S 6530 – G 10Y). Die Bank wird mit 2 Einzelfundamenten im Boden verankert.

2. «w+s» Sitzbank
Die Sitzhöhe beträgt 44 cm, die Sitzbreite 40 cm, die Banklänge ist variabel bis 4 m. Sie ist auch als Einzelsitz möglich. Die Bank ist nicht mit Rückenlehne lieferbar.
Die Sitzfläche der Bank ist aus Massivholz in Edelkastanie mit Witterungsschutz. Die Oberflächenbehandlung kann unterschiedlich gewählt und die Sitzfläche problemlos ausgetauscht werden. Die Unterkonstruktion ist aus Stahl, feuerverzinkt und eingefärbt mit «Patina Moderna» (Eisenglimmer dunkelgrau). Aufgrund des hohen Eigengewichts sind keine Fundamente und Befestigungen im Boden nötig.

Anwendung
- Gesamte Stadt
- w+s Sitzbank – nur im UNESCO-Perimeter und an publikumsintensiven Orten

Hinweise
- SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Design w+s Sitzbank: w+s Landschaftsarchitekten Toni Weber, Solothurn

5. Ausstattungen
5.1 Allgemeine Ausstattungen

5.1.4 **Wegweisungs- und Informationssystem** (Fussgängerleitsystem)

Grundsätze
Das Fussgängerleitsystem der Stadt Bern ist ein in sich stimmiges Konzept. Die Standorte der Stelen befinden sich hauptsächlich im Innenstadtbereich und wurden so gewählt, dass sie einen Bezug zum Ort herstellen. Das Leitsystem führt von Anschlusspunkten beim Bahnhof, bei den Tram- und Bushaltestellen sowie von den Parkplätzen und Einstellhallen zu den wichtigsten Sehenswürdigkeiten und kulturellen Einrichtungen. Beim Bahnhof, Bärenpark und beim Zentrum Paul Klee stehen grosse Stadtpläne im gleichen Design.

Die Stelen des Fussgängerleitsystems sind Teil des Corporate Identity Auftritts der Stadt Bern. Aus diesem Grund sind keine anderen Stelenarten in den öffentlichen Räumen als Wegweiser zu verwenden (ausgenommen Bernmobil Stelen). Die Stelen sind nur als Leitsystem für zu Fuss Gehende einzusetzen und nicht für Werbezwecke zu verwenden. Private Wegverbindungen werden nicht mit dem Leitsystem signalisiert.

Eine Ergänzung des Leitsystems wird fallweise in Absprache mit der Fachgruppe Gestaltung öffentlicher Raum geprüft. Zusätzliche Stelen ergeben einen erheblichen Mehraufwand für den Unterhalt (Reinigung und Reparaturen), der in jedem Fall gewährleistet sein muss.

Gestaltungsmerkmale
Dem Design der Stelen und Jalons wurde eine grosse Bedeutung beigemessen. Sie sind aus Stahl und wurden farblich auf die in der Innenstadt dominierenden Sandsteinfassaden abgestimmt. Sie tragen als Erkennungsmarke einen Ausschnitt des Stadtwappens.

Das Grundmodul ist 0,36 m breit, 2,40 m hoch und 7 cm dick. Die in hellen Farben gehaltene Schrift auf dunklem Grund ist auch bei schlechten Sichtverhältnissen gut lesbar.

Für Planung, Projektierung, Herstellung, Montage und Wartung des Gesamtsystems bestehen vertragliche, technische und graphische Festlegungen (Tiefbauamt Stadt Bern).

Anwendung
- Gesamte Stadt, im UNESCO-Perimeter keine zusätzlichen Stelen

Hinweise
- «Wegweisungs- und Informationssystem für zu Fuss Gehende», Konzept Tiefbauamt 14.9.2004
- «Wegweisungs- und Informationssystem für zu Fuss Gehende», Übersichtsplan der Standorte inkl. «Wege zu Klee»; Tiefbauamt 15.9.2009
- Stelendeisgn: Theo Ballmer & Partner GmbH, Beinwil am See, www.ballmer-signaletik.ch

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

Folgeseite ▸

5.2.1 Wartehallen des öffentlichen Verkehrs

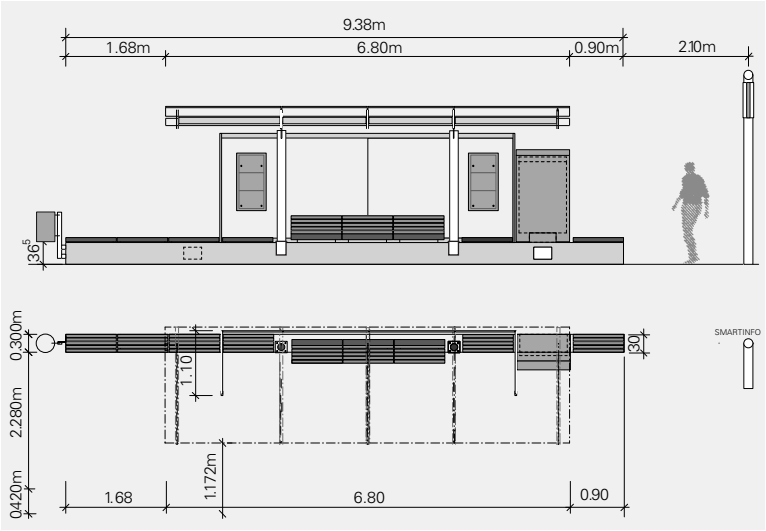

Typ 2.2

Grundsätze

Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sind in der Regel mit dem Wartehallentyp «Stadt Bern» auszurüsten. Bei stadträumlich wichtigen und übergeordneten Plätzen sind in Absprache individuelle Lösungen möglich.

Die Wartehallen sind eine Art Baukastensystem. Je nach Standort, Platzverhältnissen und städtebaulicher Situation kann der Wartehallentyp variieren (12 Unterarten, die sich hauptsächlich in der Länge unterscheiden). Die Wartehallen mit ihren Ausstattungselementen müssen sich immer in bestehende Situationen integrieren. Der Betonsockel des Sitzelementes darf nicht in Baumscheiben oder Baumrabatten ragen, da es später zu Problemen bei Baumfällungen und dem Ausfräsen der Wurzelstöcke führt.

Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, ist im unmittelbaren Umkreis von Haltestellen Plakatwerbung vorzusehen. Die Plakate dürfen die Haltestelleneinrichtungen und den behindertengerechten Zugang der Haltestelle nicht beeinträchtigen.

Das Bedürfnis für neue Wartehallen kann sowohl von den Transportunternehmungen, als auch bei Planungen von Verkehrsprojekten oder aufgrund von Initiativen aus der Bevölkerung entstehen. Die Stadt Bern (Tiefbauamt) ist gemäss Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4) des Kantons Bern verpflichtet, bei Bedarf Wartehallen zu erstellen.

Standorte für neue Wartehallen werden mittels einer Checkliste (Bedürfnisabklärung) beurteilt. Federführung der Beurteilung obliegt dem Tiefbauamt. Nach Absprache mit dem Stadtplanungsamt und der Verkehrsplanung entscheidet der Gemeinderat darüber, wo auf dem Stadtgebiet eine Wartehalle ersetzt oder neu gebaut wird. Neuanmeldungen müssen zuerst in die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) aufgenommen werden. Im Normalfall ist deshalb mit einer Verzögerung von der Anmeldung bis zur Realisierung von 5 Jahren zu rechnen.

Gestaltungsmerkmale

Die Wartehallen sind modulartig aufgebaut. Die Wartehallen können in verschiedenen Längen ausgeführt werden, so dass sie sich in unterschiedlichen Platzverhältnissen gut integrieren lassen. Der Wartehallentyp 2.2 (9,38 m lang) des Baukastensystems kristallisierte sich in den letzten Jahren als Standardtyp heraus. Der kürzeste Wartehallentyp ist 4,97 m lang. Die Haltestellenelemente werden nach gleichem Prinzip angeordnet.

Die Stahl-Glas-Konstruktion ist auf einen massiven Betonsockel gesetzt, welcher gleichzeitig als Sitzgelegenheit dient. Glaswände und ein lichtdurchlässiges Dach bringen neben dem Witterungsschutz Übersicht, Helligkeit und Sicherheit. Der Abstand vom Boden zur Unterkante der Seitenscheiben darf 30 cm nicht überschreiten, um die Ertastbarkeit mit dem Blindenstock zu gewährleisten.

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

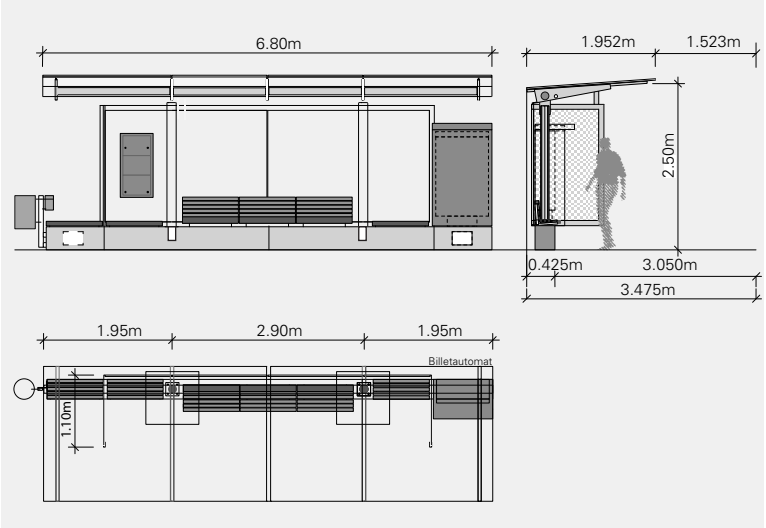

Typ 2.1

Fahrkartenautomat, Fahrpläne und Abfallbehälter sind Bestandteil der Wartehalle. Alle Metallteile sind in grau lackiert.

Anwendung
- Gesamte Stadt, ausserhalb der Altstadtgassen

Hinweise
- «Wartehallen für den öffentlichen Verkehr – Entscheidungsgrundlagen, Planung, Koordination, Projektierung, Realisierung, Betrieb, Verantwortlichkeiten» Stadt Bern 2016
- Projektierungsrichtlinien für Anlagen von Strassenbahnen im Netz von BERNMOBIL; BERNMOBIL
- Manual Wartehallentyp Link, Schütz + Schütz Architekten AG Bern

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

5.2.2 Pfosten / Poller

1. Inselpfosten

2. BURRI Millenium Pfosten (pulverbeschichtet)

2. BURRI Millennium Pfosten (feuerverzinkt)

3. SIGNAL AG Pole Cone

4. Natursteinpoller

5. Pilomat 275/P 800A

Grundsätze
Pfosten und Poller werden eingesetzt, um zu Fuss Gehende zu schützen und den Motorfahrzeugverkehr gezielt zu lenken, sofern dies mit den übrigen Gestaltungsmitteln nicht möglich ist (z.B. Durchfahrtssperren, Sichern von abgesenkten Trottoir- oder Platzbereichen). Im UNESCO-Perimeter sind die Standorte von Pfosten und Pollern mit der Denkmalpflege der Stadt Bern abzusprechen.

Gestaltungsmerkmale
Die Verschlüsse der abschliessbaren Pfosten sind versenkt.

1. Inselpfosten – Metall verzinkt, schwarz-weiss (nur im Spezialfall gelb-schwarz), Durchmesser 18 cm, Höhe 85 cm

2. BURRI Millenium Pfosten – Stahlrohr pulverbeschichtet oder feuerverzinkt mit Reflektorband, Durchmesser 10,1 cm, Höhe 100 cm (ausserhalb des Fussverkehrbereichs kann die Höhe tiefer sein). 3-Kantverschluss, Zylindersschloss KABA 5000, Spezial- oder Doppelschloss.

3. SIGNAL AG Pole Cone – Kunststoffpfosten, Durchmesser 13 cm, Höhe 100 cm, bewegt sich nach einer Anfahrt selbstständig in seine ursprüngliche Form und Position zurück.

4. Natursteinpoller (Ausnahmefall) – Naturstein gehauen mit Reflektor

5. Pilomat 275/P 800A – Poller fix oder versenkbar, Durchmesser 27,5 cm, Höhe 80 cm. Mit weissem Reflektionsband und Leuchtring (versenkbare Version). Evtl. zusätzliche gelbe Bodenleuchten.

Anwendung
- 1. - 3. + 5. Gesamte Stadt
- 4. UNESCO-Perimeter

Hinweis
- B 5 «Ausstattungen»
- SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum»

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

5.2.3 Velopfosten

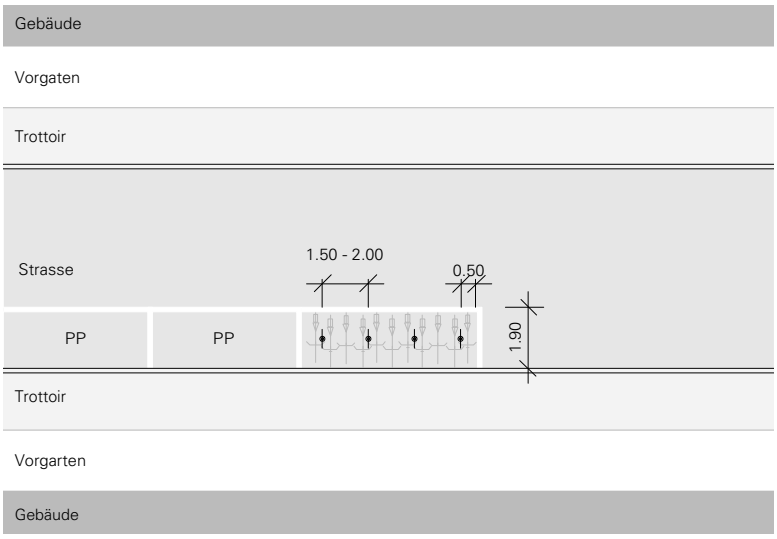

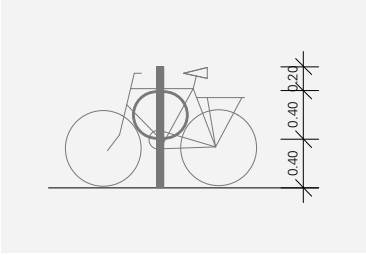

Grundsätze
Velopfosten dienen der Ordnung und dem Diebstahlschutz auf Veloabstellplätzen. Velopfosten in der oberen Altstadt müssen die Ein- und Ausgänge der Lauben berücksichtigen.

Veloabstellplätze werden im Quartier an den strassenbegleitenden Parkfeldern angeordnet und orientieren sich an der angrenzenden Nutzung.

Gestaltungsmerkmale
Die Abmessungen der Veloabstellplätze werden gemäss SN 640 066 ausgeführt. Auf Pflasterungen werden Veloparkplätze nur an den Ecken markiert. Die Velopfosten sind feuerverzinkt und werden in einem regelmässigen Abstand zwischen 1,50 bis 2 m angeordnet (1,20 m bei steilem Terrain).

Anwendung
- Veloabstellplätze – gesamte Stadt
- Velopfosten – gesamte Stadt, ausserhalb der unteren Altstadt

Hinweise
- SN 640 066

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

5.2.4 Blenden

1. Blende 33/152

2. Blende 70/50

3. Blende 50/70 mit Signalständer

Grundsätze
Blenden dienen der Lenkung des Motorfahrzeugverkehrs, sofern dies mit anderen Gestaltungselementen nicht gelingt (z.B. Torbildung in Tempozonen, seitliche Einengung etc.). Blenden im Strassenraum sind in der Regel mit einer Markierung zu umranden. Der Pfosten fahrbahnseitig ist schwarz-weiss.

Auf Plätzen sind Blenden zu vermeiden.

Gestaltungsmerkmale
Im Fahrbahnbereich muss eine Leitlinie im Abstand von 50 cm markiert werden.

1. Blende 33/152 – Metall verzinkt, Blende aus Aluminium schwarz-weiss (10 cm VIP Folie), Höhe 91,5 cm Oberkante Pfosten, Breite 1,52 m oder 2,02 m.

2. Blende 70/50 – Metall verzinkt, Blende aus Aluminium schwarz-weiss, Höhe 1,20 m Unterkante, Breite 56 cm

3. Blende 50/70 – Metall verzinkt, Blende aus Aluminium schwarz-weiss (10 cm VIP Folie), Höhe 1,00 m Oberkante, Breite 92 cm oder 1,12 m. Die Blende kann z.B. bei Torsituationen mit einem Signalständer ergänzt werden.

Anwendung
— Gesamte Stadt ausserhalb der unteren Altstadt

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

5.2.5 Schutzgeländer und Geländer als Leiteinrichtung

Grundsätze
Schutzgeländer und Geländer als Leiteinrichtung werden dann eingesetzt, wenn an Gefahrenpunkten die Sicherheit gezielt verbessert werden soll. Dies kann sowohl bei Höhenversätzen als auch an unübersichtlichen oder publikumsintensiven Orten im Bereich von Verkehrsanlagen als Leiteinrichtung der Fall sein.

Zur Sicherung von Höhenversätzen darf das Geländer nur dann eingesetzt werden, wenn die Fallhöhe kleiner als 1,00 m ist.

Gestaltungsmerkmale
Es gilt die Normalie 2.8.3 Schutzgeländer und Geländer als Leiteinrichtung

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

5.2.6 Masten

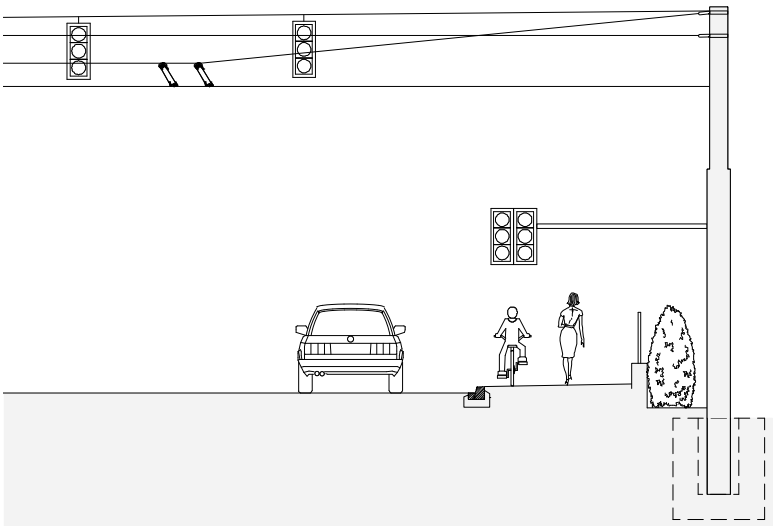

Grundsätze
Fahrdrähte an Gebäuden aufzuhängen, ist die gestalterisch beste Lösung. Sind Fahrleitungsmasten aus technischen Gründen notwendig, müssen die Standorte gestalterisch wie auch technisch befriedigen. Die Standorte der Fahrleitungsmasten sind möglichst ausserhalb der Lichtraumprofile des Trottoirs zu wählen. Wo ein Standort auf dem Trottoir nicht zu vermeiden ist, müssen die Durchgangsbreiten eingehalten und Gehachsen berücksichtigt werden.

Um Ausstattungselemente in den öffentlichen Räumen zu reduzieren, sind Masten für verschiedene Funktionen zu kombinieren (öffentliche Beleuchtung, Lichtsignalanlagen, Verkehrsschilder etc.). Bei kombinierten Masten mit einer Lichtsignalanlage gelten bezüglich des Standorts die Grundsätze des Masts der Lichtsignalanlage (B 5.2.7 Lichtsignalanlagen). Es ist darauf zu achten, dass Masten ausserhalb wichtiger Sichtbeziehungen und nicht innerhalb der Anhaltesichtweite von Signalgeber gestellt werden.

Masten zwischen Bäumen orientieren sich am Baumstamm und sind zwischen den Bäumen einzumitten (Mindestabstände zu Bäumen sind einzuhalten). Auf Plätzen sind sie symmetrisch am Rand des Platzes aufzustellen oder gezielt als Gestaltungselement einzusetzen. Masten sind nach den jeweiligen einwirkenden Kräften (dynamisch) zu dimensionieren.

Masten (inkl. Fahrleitungen etc.) sind immer Teil des Gestaltungskonzepts. Bereits in der Planungsphase sind die Bedürfnisse der Lichtsignalanlagen beim Tiefbauamt Stadt Bern einzuholen.

Gestaltungsmerkmale
Die Masten sind verzinkt. Die Fundation erfolgt nach den Normalien.

Anwendung
– Gesamte Stadt, ausserhalb der Altstadtgassen

Hinweise
– B 5.2.7 «Lichtsignalanlagen»
– «Projektierungsrichtlinien für Anlagen von Strassenbahnen im Netz von BERNMOBIL»; BERNMOBIL

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

Folgeseite ▶

5.2.7 Lichtsignalanlagen

Grundsätze
Lichtsignalanlagen (LSA) bestimmen die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität an Knotenpunkten. Sie sind ein wichtiges Instrument übergeordneter Verkehrskonzepte, bei denen Massnahmen zur Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs, zur sicheren Führung des Fuss- und Veloverkehrs und zur Bündelung der Motorfahrzeugströme auf bestimmten Routen ineinander greifen.

An einer Kreuzung, einer Einmündung oder einem Kreisverkehr ist eine LSA eng mit anderen Elementen verbunden wie z.B. Fahrbahnteiler, Trottoirabsenkungen, Markierungen, Signalisationen, Aufteilung des Strassenquerschnitts und Eckausrundungen etc. Diese Elemente sind bei der Planung einer LSA zu berücksichtigen.

Bäume, Sträucher, Masten und andere Einbauten dürfen die Signalgeber auf ganzer Anhaltesichtweite nie verdecken, d.h. ein freies Sichtfeld auf den Signalgeber über den ganzen Anhalteweg bis zur Haltelinie (ca. 55 m bei 50 km/h, ca. 90 m bei 70 km/h) muss gegeben sein. Im Bereich der Haltelinien und Anmeldeschleifen dürfen keine Schächte gebaut werden. Haltelinie und Maststandorte haben Vorrang gegenüber anderen Ansprüchen (z.B. Versorgungsleitungen), um die Verkehrssicherheit sicherzustellen.

Gestaltungsmerkmale
Wesentliche Elemente einer LSA sind die Steuergeräteschränke (B 5.2.8) mit ewb-Stromanschlusssockel, Masten (B 5.2.6), Lichtsignalgeber, Drücker für zu Fuss Gehende und Schachtabdeckungen für Schlaufschächte. Haltelinie, Zebrastreifen und Mast der LSA sind aufeinander abgestimmt. Der Mast einer LSA wird mittig zum Zebrastreifen gestellt. Reicht die Durchgangsbreite hinter dem Mast nicht aus, wird dieser an einer geeigneten Stelle an der Hinterkante des Trottoirs (auf Trottoir) platziert. Die gleiche Lage der Elemente zueinander erhöht die Erkennbarkeit und Begreifbarkeit der Verkehrsanlage und fördert somit die Verkehrssicherheit.
Die Anforderungsdrücker für zu Fuss Gehende befinden sich in einer Höhe von 1,10 m.

Bei Ampeln sind für Menschen mit Sehbehinderungen alle notwendigen Informationen nach dem Zwei-Sinnes-Prinzip zu vermitteln, d.h. sowohl optisch als auch taktil oder akustisch. Damit der LSA-Mast von Menschen mit Sehbehinderung gefunden werden kann, wird eine taktile Markierung eingesetzt.

Wenn Orientierung und Ausrichtung erschwert sind, ist ein akustisches Signal (Pilotton) als Orientierungshilfe für die Menschen mit Sehbehinderung notwendig. Dabei muss die Freigabezeit der Querung eindeutig wahrnehmbar sein (vibrierende Platte an den Lichtsignal-Anforderungsgeräten, bei Bedarf zusätzlich akustisch). Bei Mittelinseln kommt nur der Pilotton zur Anwendung.

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

Anwendung
– Gesamte Stadt, ausserhalb der Altstadtgassen

Hinweise
– «Handbuch Lichtsignalanlagen», Tiefbauamt Stadt Bern 2011
– SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
– SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum»
– SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

5.2.8 Steuergeräteschränke für Lichtsignalanlagen und Verkehrsmessstellen

Grundsätze
In der Stadt Bern werden Steuergeräte zur dezentralen Steuerung von Lichtsignalanlagen direkt am Knoten eingesetzt. Steuergeräte sind zum Schutz in Steuergeräteschränke eingebaut. Die Standorte sind u. a. abhängig von der Lage der Leitungen im Untergrund. Trotzdem sollten sich die auffälligen Schränke zurückhaltend in das Umfeld integrieren. Wenn möglich sind Verteilkabinen die sich in unmittelbarer Nähe befinden (für Lichtsignalanlagen, Verkehrsmessstellen, Weichensteuerkasten etc.), in einem Schrank zusammenzufassen.

Neue Standorte für Steuergeräteschränke sind mit der Fachgruppe Gestaltung öffentlicher Raum (GöR) zu bestimmen.

Für die Standortwahl sind folgende Kriterien zu beachten:
1. Die Fronttüren (Breiten 0,60 m; 1,00 m) müssen in geöffnetem Zustand arretiert werden können, Öffnungswinkel mindestens 160°. Bei geöffnetem Zustand muss den Mitarbeitenden ausreichend Arbeitsraum zur Verfügung stehen, ohne den Fussverkehr zu behindern.
2. Es dürfen keine Sichtbehinderungen für die verschiedenen Verkehrsteilnehmenden entstehen.
3. Um die Verkehrsabläufe zu überprüfen, ist eine gute Sicht vom Steuergeräteschrank auf die Kreuzung zu ermöglichen und der Zugang mit den Servicewagen zu ermöglichen.
4. Möglichst Schutz vor starker Sonneneinstrahlung und hoher Erwärmung im Sommer gewährleisten.
5. Zurückhaltende Integration in das Umfeld anstreben.
6. Platzierung in öffentliche Grünflächen möglichst vermeiden, ansonsten ist eine mittige Plazierung zwischen Strassenbäumen anzustreben.

Gestaltungsmerkmale
Es werden drei standardisierte Schrankgrössenbreiten mit der einheitlichen Tiefe von 0,55 cm eingesetzt: 1 m, 1,60 m und 2,20 m. Die Schränke bestehen aus einer doppelwandigen Aluminium-Kabine in der Farbe RAL 7032 (Kieselgrau mit permanentem Graffitischutz) auf einem Betonfundament. Die Kabine darf nur mit rostfreien Elementen ausgestattet werden. Neben dem Steuergeräteschrank befindet sich der so genannte Stromanschlusssockel von ewb mit dem Stromanschluss für die LSA.
Sonderanfertigungen aus gestalterischen Überlegungen sind problematisch und sollten vermieden werden, denn eine Lebensdauer von mehr als 20 Jahre muss auch unter schwierigen physikalischen Randbedingungen sichergestellt sein.
Die Deteils sind im Leistungsverzeichnis zur Errichtung von Lichtsignalanlagen festgehalten.

Anwendung
— Gesamte Stadt

Hinweise
— «Handbuch Lichtsignalanlagen», Tiefbauamt Stadt Bern 2011

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

Folgeseite ▸

5.2.9 Verteilkabinen (Niederspannung) von Energie Wasser Bern (ewb)

Grundsätze

Die Verteilkabinen sind Teil der elektrotechnischen Grundversorgung von Haushalten. Ihr Standort ist sowohl von der Lage der Leitungen im Untergrund als auch von der Zugänglichkeit der jeweiligen Hausanschlüsse abhängig.

Verteilkabinen in das städtebauliche Umfeld gut zu integrieren steht grundsätzlich über der Frage, ob der dafür benötigte Raum öffentlich oder privat ist. D.h., dem Aspekt der gestalterischen Integration ist ein höheres Gewicht beizumessen als der Frage des Grundeigentums. Sowohl der private als auch der öffentliche Raum kann als Standort für Verteilkabinen dienen. Die Verteilkabinen sollten sich zurückhaltend und harmonisch in die bebaute und landschaftliche Umgebung einfügen. In der Regel sind Verteilkabinen in bestehenden Mauern, Hecken, Rabatten oder an Fassaden zu integrieren. Ist dies nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, kann im öffentlichen Raum ein Standort gesucht werden. Dabei gelten die übergeordneten Grundsätze der Ausstattungen. Eine Platzierung in öffentliche Grünflächen ist zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine mittige Anordnung zwischen Strassenbäumen anzustreben.

Bewilligungsprozess für den Bau von Verteilkabinen:

Unter Berücksichtigung der Netzstruktur sowie der Lage der Hausanschlüsse werden die Standorte von Verteilkabinen von Energie Wasser Bern (ewb) ermittelt. Falls Verteilkabinen innerhalb eines Projekts Grabarbeiten im öffentlichen Raum von mehr als 10 m zur Folge haben, ist eine Baukoordination mit entsprechender Bedürfnisabfrage auszulösen. Handelt es sich um Einzelobjekte (Grabarbeiten < 10 m) oder um einen Ersatz einer bereits bestehenden Verteilkabine, entfällt die Baukoordination.
Die gestalterische Beurteilung des Projekts erfolgt anhand der von ewb eingereichten Projektdokumentation (Perimeterplan, Fotomontage des Standortes mit möglichen Varianten, Grundrissplan) und/oder einer Begehung vor Ort. Die gestalterische Beurteilung erfolgt durch das Stadtplanungsamt, Fachstelle Gestaltung öffentlicher Raum (GöR).

Im Falle einer positiven Beurteilung durch die Fachstelle GöR erteilt das Tiefbauamt (Bewilligung/Bewirtschaftung) die Ausführungsbewilligung für Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum. Entspricht das eingereichte Projekt den gestalterischen Vorgaben nicht, wird die Ausführungsbewilligung nicht erteilt und es ist ein neuer Standort zu suchen. Kann keine Einigung über einen Standort erzielt werden, erfolgt das weitere Vorgehen gemäss Prozessablauf (siehe Planungshinweise).

Wird für die Realisierung einer Verteilkabine (inkl. Grabarbeiten für Vorschacht und Zuleitung) ausschliesslich der private Raum tangiert, ist gegenüber der Stadt Bern (Tiefbauamt) kein Ausführungsgesuch für Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum einzureichen.

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

Gestaltungsmerkmale

Die Verteilkabinen weisen in der Regel eine Breite von mindestens 70 cm und maximal 1,90 m auf. In vielen Fällen kommt eine 2-türige Verteilkabine des Typs PRISMA (1 m breit, 1 m hoch, 45 cm tief) zum Einsatz. Die Verteilkabinen sind aus Strukturbeton, die Türen aus Alu in grau gestrichen. Der Vorschacht ist aus Beton und in den meisten Fällen mit 3 Platten versehen, die bis zu 5t Last befahrbar sind.

Anwendung

- Gesamte Stadt, im UNESCO-Perimeter spezielle Lösungen

Hinweise

- «Prozess Niederspannung Verteilkabinen im Gemeindegebiet Bern», Tiefbauamt, Stadtplanungsamt, ewb 1.7.2010

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

Folgeseite ▸

5.2.10 Elektranten

1. Eventkasten

2. Energiesäule Gifas RONDO 200

3. Piazetta Gifas Electric GmbH

4. Piazza Gifas Electric GmbH

Grundsätze

Elektranten sind öffentliche Stromsteckdosen und Teil der Infrastruktur des öffentlichen Raumes. Sie werden für Veranstaltungen zunehmend wichtiger. Das Polizeiinspektorat der Stadt Bern bewilligt Veranstaltungen im öffentlichen Raum und stellt die Elektranten den jeweiligen Veranstaltenden zur Verfügung. Reparaturen und Erneuerungen erfolgen durch das Tiefbauamt der Stadt Bern.

Die Standorte sind auf die speziellen Nutzungsbedürfnisse des Ortes abzustimmen und mit den bestehenden Infrastrukturen ober- wie auch unterirdisch (Werkleitungserschliessung, Entwässerung, etc.) zu koordinieren. Dabei ist die Zugänglichkeit für Betrieb, Unterhalt und die Nutzungen des öffentlichen Raumes zu gewährleisten.

Die Wahl des Elektrantentyps und dessen Standorts hängen von der Bedeutung des Ortes, den Bedürfnissen der Nutzungen (meist im Nutzungsmanagement geregelt), die benötigte Stromleistung sowie der technischen Machbarkeit ab (Belastbarkeit, Stromstärke, Sicherheitsanforderungen, etc.). Aufgrund von Feuchtigkeitsentwicklung werden Unterflurelektranten beschränkt eingesetzt.

Gestaltungsmerkmale

Es gibt zwei Arten von Elektranten: Oberirdische Elektranten und unterirdische Elektranten (versenkbar oder klappbar). Einige Elektranten (2, 3, 4) benötigen zusätzlich einen externen Stromzähler, der zugänglich und möglichst nahe beim Elektrant sein sollte. Die unterirdischen Elektranten sind idealerweise an das öffentliche Entwässerungssystem anzuschliessen.

1. Eventkasten (oberirdisch)

Der Verteilkasten besteht aus einer Edelstahlkonstruktion. Unterschiedliche Ausführungen und Grössen sind bis ca. 1,30 m lang, 60 cm breit und 1m hoch möglich. Farbe RAL 7032 (Kieselgrau mit permanentem Graffitischutz), die Stromanschlüsse bis 125A ausgelegt. Anzahl und Leistung der Anschlüsse sind abhängig vom vorhandenen Stromnetz.

2. Energiesäule, Gifas, RONDO 200 (oberirdisch)

Die Energiesäule besteht aus einer Edelstahlkonstruktion. Unterschiedliche Ausführungen und Grössen sind möglich. Die Standardgrösse der Säule beträgt in der Höhe 1,20 m und Durchmesser 30,4 cm. Die Stromanschlüsse können bis 60A ausgelegt werden. Die Leistung der Anschlüsse ist abhängig vom vorhandenen Stromnetz.

3. Piazetta, Gifas Electric GmbH (unterirdisch)

Der Elektrant ist versenkbar und besteht aus einer rot lackierten Edelstahlkonstruktion. Der Deckel kann individuell mit dem Oberflächenmaterial der Umgebung befüllt werden. Unterschiedliche Ausführungen und Grössen sind möglich. Die Belastung des Deckels kann je nach Nutzung bis zu 25t betragen (Klasse C250). Die Stromanschlüsse können bis 125A ausgelegt werden. Anzahl und Leistung der Anschlüsse

5. Ausstattungen
5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

sind abhängig vom vorhandenen Stromnetz. Die Hauptsicherung wird auf eine Stromstärke von mindestens 60A gesichert.

4. Piazza, Gifas Electric GmbH (unterirdisch)
Der Elektrant ist klappbar und besteht aus einer Edelstahlkonstruktion. Der Deckel kann individuell mit dem Oberflächenmaterial der Umgebung befüllt werden. Unterschiedliche Ausführungen und Grössen bis ca. 70 x 70 cm sind möglich. Die Belastung des Deckels kann je nach Nutzung bis zu 40t betragen (Klasse D400). Die Stromanschlüsse können bis 80A ausgelegt sein. Anzahl und Leistung der Anschlüsse sind abhängig vom vorhandenen Stromnetz. Die Hauptsicherung wird auf eine Stromstärke von mindestens 60A gesichert.

Anwendung
- 1. & 2. Oberirdische Elektranten – Orte mit keiner unterirdischen Möglichkeit des Anschlusses und wenn ein Stromzähler (extern) angebracht werden muss, in der Regel ausserhalb des UNESCO-Perimeters.
- 3. & 4. Unterirdische Elektranten – Orte mit unterirdischer Möglichkeit des Anschlusses und wenn ein Stromzähler (intern) angebracht werden kann, UNESCO-Perimeter.

5. Ausstattungen
5.3 Entsorgungsausstattungen

5.3.1 Abfallbehälter / Aschenbecher

1. Drawag

1. Drawag mit Deckel

2. HELVETIAbin 110 l

3. Aschenbecher

Grundsätze

Abfallbehälter sind unabkömmlich für ein gepflegtes Ambiente in den öffentlichen Räumen. An Orten mit hohen Publikumsaufkommen wird eine hohe Dichte mit Abfallbehältern angestrebt. Alle öffentlichen Haltestellen werden mit mindestens einem Abfallbehälter und einem Aschenbecher ausgestattet.

Die Abfallbehälter werden nach gestalterischen und betrieblichen Aspekten platziert. Dabei ist der Standort so zu wählen, dass eine rationale Entleerung gewährleistet ist.

Die Standorte sind frühzeitig mit dem Stadtplanungsamt und dem Tiefbauamt (Betrieb und Unterhalt) zu koordinieren. Die Kosten werden durch das jeweilige Projekt getragen und sind entsprechend einzurechnen.

Gestaltungsmerkmale

1. Drawag Abfallbehälter 35 l (mit / ohne Deckel)

Der Abfallbehälter hat einen Durchmesser von 31,8 cm und ist 48,3 cm hoch. Er besteht aus feuerverzinktem Stahlblech und wird an Rundstahlpfosten wie z.B. bestehende Signalständer max. 30 cm ab Boden (Unterkante) befestigt. Für den Behälter werden graue Müllbeutel verwendet.

2. HELVETIAbin 110 l (mit / ohne Aschenbecher)

Der Abfallbehälter besteht aus gebürstetem Chromstahl, Durchmesser 47,8 cm, Höhe 1,09 m. Der Abfallbehälter wird mit einem Fundament im Boden verankert. Er hat 2 Einwürfe, ist mit einem Schloss versehen und kann mit Einlochaschenbecher ausgestattet sein.

3. Aschenbecher

Der Aschenbecher aus feuerverzinktem Stahlblech hat einen Durchmesser von 14 cm und ist 23 cm hoch. Er wird mit einer Halterung an einem Rundpfosten entweder in Kombination mit einem Drawag Abfallbehälter oder mit einer Konsole an die Wartehalle des öffentlichen Verkehrs befestigt.

Anwendung

- 35 l – Gesamte Stadt. Mit Deckel an Orten, wo Tiere Abfälle aus dem Behälter nehmen können.
- 110 l – Innenstadt, an publikumsintensiven Orten und in Kombination mit Wartehallen des öffentlichen Verkehrs.
- Aschenbecher – In Kombination mit Wartehallen des öffentlichen Verkehrs
- Die Modelle DRAWAG und DRAWAG mit Deckel sind aus denkmalpflegerischer Sicht in der Altstadt zu bevorzugen.

5. Ausstattungen
5.3 Entsorgungsausstattungen

Weitere Pläne auf der Folgeseite ▸

5.3.2 Unterflur-Sammelstellen

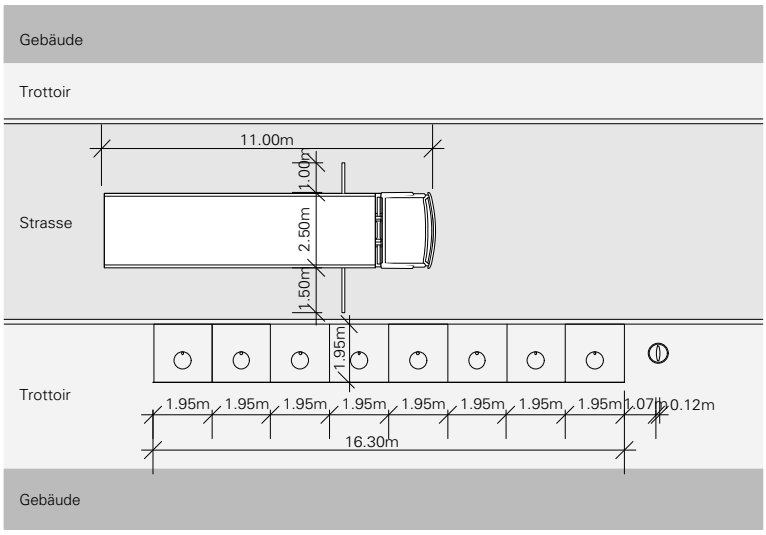

Grundsätze
Das kantonale Abfallgesetz verpflichtet die Gemeinden im Kanton Bern, Wertstoffe wie Glas, Büchsen / Alu und Papier / Karton separat zu sammeln. In welcher Form diese Sammlungen durchgeführt werden, liegt im Ermessen der Gemeinden. Das Abfallreglement der Stadt Bern hält fest, dass die Stadt Bern Sammelstellen für Wertstoffe betreibt.

Es werden 3 verschiedene Unterflursammelstellen unterschieden:

1. Quartierentsorgungsstellen (QES)
Sie beinhalten folgende Wertstoffe: Grün- und Buntglas, Weissglas, Braunglas, PET, Papier/Karton, Büchsen/Alu/Kleinmetall, Batterien.

2. Wertstoffsammelstellen (WSu)
Die WSu beinhalten folgende Wertstoffe: Grün- und Buntglas, Weissglas, Braunglas und Büchsen/Alu/Kleinmetall.

3. Hauskehrichtsammelstellen (HK-SS)
Diese Sammelstellen dienen der Sammlung von Kehricht und Papier/Karton eines oder mehrerer Wohnblöcke. Der Zugang ist auf diese Bewohnenden beschränkt.

Bei der Planung von Unterflur-Sammelstellen ist zu beachten, dass das Entleerfahrzeug ungehinderten Zugang zu den Sammelstellen haben muss (siehe Zeichnungen). Das Entleerfahrzeug muss die Sammelstellen ohne komplizierte Manöver oder Rückwärtsfahrten erreichen und ebenso unkompliziert wieder verlassen können. Aus diesem Grund sind sie immer am Strassenrand, auf dem Trottoir oder im Vorgarten eines Wohnhauses (nur bei HK-SS) zu erstellen.

Die Leerung einer QES dauert 10–15 Minuten, bei einer HK-SS 10 Minuten. Während dieser Zeit ist bei schmalen Strassen eine Durchfahrt für andere Fahrzeuge (ausser Zweiräder) nicht möglich. Bei Platzierung einer Sammelstelle zwischen Privatgrundstück und Trottoir wird das Trottoir beim Entleeren aus Sicherheitsgründen gesperrt. Die Sammelstellen sollten für das Entleerfahrzeug gut erreichbar sein.

In der Nähe von Wohnbauten ist vor allem bei QES und WSu auf die Lärmemissionen zu achten. Es sollte daher ein möglichst grosser Abstand zu den Wohnhäusern eingehalten werden. Bei HK-SS ist die Lärmbelästigung geringer. Wegen allfälliger Geruchsbelästigungen sollte auch hier ein Mindestabstand von 3 m zur Hausmauer eingehalten werden

Gestaltungsmerkmale
Ein Unterflursammelcontainer besteht aus folgenden Komponenten: Betonelement, automatischer Sicherheitsboden, 5m³ Sammelbehälter mit Plattform, Füllstandsmesssystem, evtl. Zutrittskontrolle (bei HK-SS), Einwurfsäule mit Kinshofer-Entleersystem.

Alle Stahlteile sind feuerverzinkt. Die Einwurfsäulen sind aus Inox-Material, die Plattformoberfläche besteht aus Hartbeton oder Gummigranulat.

5. Ausstattungen
5.3 Entsorgungsausstattungen

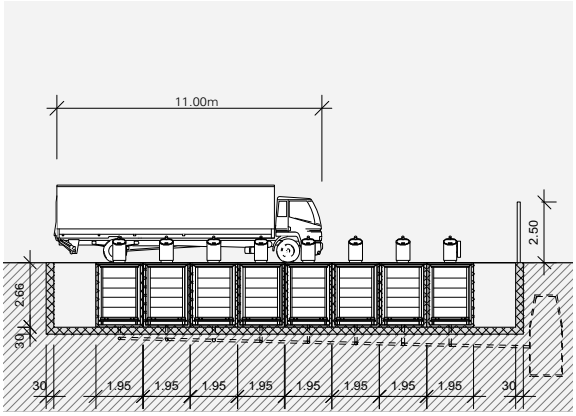

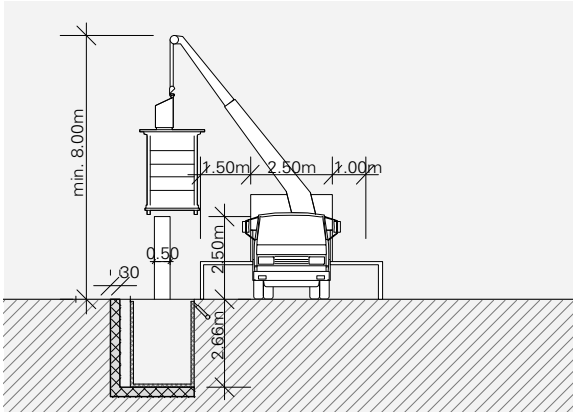

Aufgrund des Gewässerschutzes sind die Betonelemente wasserdicht ausgestattet. Zur effizienteren Reinigung werden die Betonelemente mit einem zentralen Ablauf ausgestattet und in einen gemeinsamen Blindschacht geführt. Das Oberflächenwasser wird in Auffangrinnen gesammelt, über eine Sammelleitung dem Schlammsammler zugeführt und von dort in die Schmutzwasserleitung eingeleitet. Um eine Verschmutzung der Auffangrinnen zu verhindern, sollte die Umgebung der Sammelstelle einen befestigten Grund aufweisen (kein Mergel, Kiesbelag o.ä.).

Bei Niveaudifferenzen wird die Plattform der Neigung des Geländes angepasst. Aus Sicherheitsgründen muss die Sammelstelle für die Leerung abgesperrt werden. Sofern keine Geländer vorhanden sind, müssen hinter den Sammelstellen Pfosten installiert werden, an denen ein Band befestigt werden kann.

Eine Infostele neben der Sammelstelle orientiert über die korrekte Benutzung der Behälter.

1. Quartierentsorgungsstellen (QES)
Die 8 Behälter werden entweder in einer Reihe (1 x 8) oder in 2 Reihen (normal 2 x 4 oder je nach Platzverhältnissen 3 + 5) angeordnet. Die Anzahl der Behälter kann nicht variiert werden.

2. Wertstoffsammelstellen (WSu)
Je nach Standortverhältnissen werden in der Regel 4 oder 5 (2 x Grünglas) Behälter als einreihige Anordnung aufgestellt.

3. Hauskehrichtsammelstellen (HK-SS)
Die Sammelstellen sind analog den QES aufgebaut. Die Behälteranzahl variiert je nach Siedlung und hängt von der Einwohnerzahl ab (1 Behälter Hauskehricht / 150 Einwohner; 1 Behälter Papier / 250 Einwohner). Die Sammelstellen können nur durch die berechtigten Anwohnenden benutzt werden und sind oft mit einem Zugangssystem ausgestattet. Die Behälter werden in der Regel als einreihige Anordnung aufgestellt.

Anwendung
- Gesamte Stadt, ausserhalb Altstadtgassen
- Wertstoffsammelstellen auf öffentlichem Grund,
- Hauskehricht-Sammelstellen wenn immer möglich auf Privatgrund
- In der Nähe von Tram- oder Busfahrleitungen können aufgrund der Höheneinschränkung (mind. 8 m Freiraum über Sammelstelle nötig) keine Unterflursammelstellen realisiert werden.

Hinweise
- Abfallreglement Stadt Bern, September 2005
- Abfallverordnung Stadt Bern, November 2006

5. Ausstattungen
5.3 Entsorgungsausstattungen

5.3.3 Oberflur-Sammelstellen

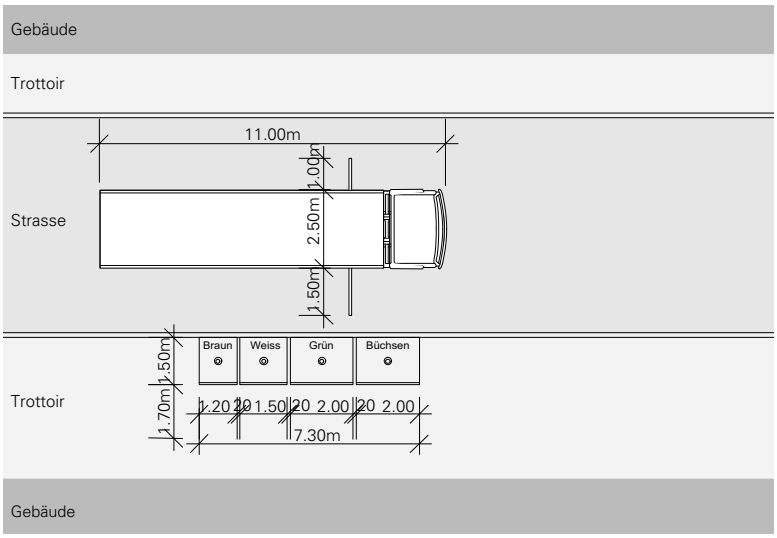

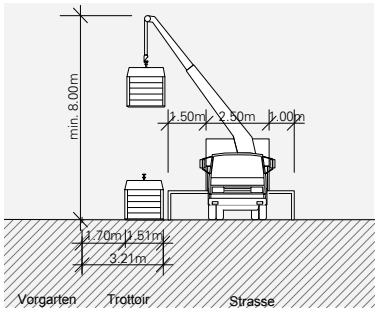

Grundsätze
Das kantonale Abfallgesetz verpflichtet die Gemeinden im Kanton Bern, Wertstoffe wie Glas, Büchsen/Alu und Papier/Karton separat zu sammeln. In welcher Form diese Sammlungen durchgeführt werden, liegt im Ermessen der Gemeinden. Das Abfallreglement der Stadt Bern hält fest, dass die Stadt Bern Sammelstellen für Wertstoffe betreibt.

Neben den Unterflursammelstellen werden auch oberirdische Wertstoffsammelstellen betrieben, die WSo.

Oberirdische Wertstoffsammelstellen (WSo)
Je nach Standortverhältnissen werden 4 oder 5 (2 x Grünglas) Behälter als ein- oder zweireihige Anordnung aufgestellt.

Bei der Planung einer Wertstoffsammelstelle ist zu beachten, dass das Entleerfahrzeug ungehinderten Zugang zur Sammelstelle haben muss. Das Entleerfahrzeug muss die Sammelstelle ohne komplizierte Manöver oder Rückwärtsfahrten erreichen und eben so unkompliziert wieder verlassen können. Es ist zu beachten, dass eine Leerung rund 10 – 15 Minuten dauert. Während dieser Zeit ist bei schmalen Strassen eine Durchfahrt für andere Fahrzeuge (ausser Zweiräder) nicht möglich.

In der Nähe von Wohnbauten sind auf Lärmemissionen zu achten. Es sollte daher ein möglichst grosser Abstand zu Wohnhäusern eingehalten werden.

Gestaltungsmerkmale
Die Sammelstellen bestehen aus konventionellen Stahlcontainern mit Lärmdämmung für Glas und mit einer Presse für Büchsen und Alu. Eine Infosäule wird nur bei der unterirdischen QES aufgestellt.

Aus Sicherheitsgründen muss die Sammelstelle für die Leerung abgesperrt werden. Sofern keine Geländer vorhanden sind, müssen hinter den Sammelstellen Pfosten installiert werden, an denen ein Band befestigt werden kann.

Anwendung
- Gesamte Stadt, ausserhalb Altstadtgassen
- In der Nähe von Tram- oder Busfahrleitungen können keine Sammelstellen realisiert werden.

Hinweise
- Abfallreglement Stadt Bern, September 2005
- Abfallverordnung Stadt Bern, November 2006

5. Ausstattungen
5.4 Kleinbauten

Folgeseite ▸

5.4.1 WC-Anlagen

Anlagentyp «Normal»

Anlagentyp «Normal»

Grundsätze
Das Konzept für die öffentlichen Toilettenanlagen schafft an 38 festgelegten Standorten ein zeitgemässes Angebot für öffentliche WC-Anlagen nach der Devise «Qualität vor Quantität». In der Innenstadt wird eine flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Toiletten angestrebt. Der Fussweg zu einer öffentlichen Toilette soll maximal 5 Minuten dauern. Daraus wird auf eine Luftdistanz von maximal 300 m von jedem Ort der Innenstadt aus zu einer öffentlichen Toilette geschlossen (angestrebt wird ein Angebot für beide Geschlechter und für Rollstuhlfahrende). Die Standorte der WC-Anlagen sollen sich dort befinden, wo sich viele Menschen über längere Zeit aufhalten. Mit einer klaren, einheitlichen Beschriftung, Wegweisung sowie Einträgen in verschiedene Stadtpläne werden die Standorte kenntlich gemacht. Neue WC-Anlagen sind hauptsächlich in bestehenden Gebäuden zu integrieren. Falls dies nicht möglich ist, muss eine spezielle, auf den Ort abgestimmte Kleinbaute entwickelt werden.

Immobilien Stadt Bern ist für die Reinigung sowie für Betrieb und Unterhalt verantwortlich.

Gestaltungsmerkmale
Die Toiletten sind einfach und möglichst einheitlich auszustatten. Zur Anwendung kommen vandalensichere und einfach zu reinigende Materialien. Kriterien wie Rollstuhlgängigkeit, Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Beleuchtung und Höhe der Unterhaltskosten sind zu berücksichtigen.

Grundsätzlich bestehen 4 Anlagetypen:

1. Anlagentyp «Normal» (Chromstahl-Module + IV-WC)
Fertigmodule gänzlich in Chromstahl werden in bestehende oder neue Gebäudehüllen eingebaut. Die Abmessungen der Kabine sind minimal ausgerichtet und möglichst vandalensicher ausgestattet. Ergänzend zum Normalmodul besteht eine hindernisfreie Toilettenkabine, welche nur mit Euro-Key für behinderte Personen zugänglich ist.

2. Anlagentyp «Spielplatz/Park» (rote Holzkonstruktionen IV-gängig + Wickeltisch)
Rot lackierte Holzwände mit Chromstahlapparaten, eingebaut in bestehende Infrastrukturgebäude oder im Einzelfall freistehend, sind das Markenzeichen für die öffentliche WC-Anlage in Grünanlagen mit Spielmöglichkeiten, welche von Kindern stark frequentiert werden. Diese Anlagen sind kindergerecht mit Wickeltisch sowie behindertengerecht gestaltet.

3. Anlagentyp «Speziell» (Belassene Anlagen weiterhin in Betrieb)
Bestehende öffentliche Toilettenanlagen nach den festgelegten Kriterien in Fremdgebäuden, oftmals unter Nutzung von Synergien mit einem Fremdbetrieb oder gar fremd betreut. Beispiele: Restaurant Tramdepot, Tierparkrestaurant, Bienzgut Bümpliz.

5. Ausstattungen
5.4 Kleinbauten

4. Anlagentyp «Betreuung + Kostenpflicht»

Für Standorte in der Innenstadt mit sehr hoher Fussgängerfrequenz können betreute kostenpflichtige Anlagen erstellt werden. Als Standorte in einer Fremdliegenschaft werden diese Objekte über eine Fremdmiete finanziert. Als Beitrag zur Eigenwirtschaftlichkeit wird eine Gebühr für Frauen und Männer von CHF 1.00 erhoben. Die Benutzung durch Kinder und Rollstuhlfahrende ist kostenlos. Beispiele: Casinoparking, Metroparking, Schanzenbrücke.

Pissoiranlagen

Aufgrund der Gleichstellung der Geschlechter stehen Pissoirs in Zukunft nicht mehr im Vordergrund. Bestehende Pissoirs, welche rege benutzt werden und im Betrieb keine Probleme verursachen, bleiben bestehen.

Anwendung

- Gesamte Stadt gemäss Konzept «Öffentliche Toilettenanlagen»

Hinweise

- Konzept «Öffentliche Toilettenanlagen»; Immobilien Stadt Bern 2004

5. Ausstattungen
5.5 Kommerzielle Ausstattungen

Folgeseite ▸

5.5.1 Plakatträger (Werbung)

1. F4

2. F200

2. F200, Variante beleuchtet (analog 5. / 6.)

3. F12

4. F24

Grundsätze
Das «Reglement über die Reklame in der Stadt Bern» (Reklamereglement) führt die baurechtlichen Reklamevorschriften aus und regelt den Vollzug des übergeordneten Rechts. Fest installierte Plakatträger im öffentlichen Raum sind baugesuchspflichtig. Das Reglement bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Quartier-, Strassen- und Landschaftsbild und gilt für Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund. Es erfasst auch temporäre und mobile Reklamen. Das «Gestaltungskonzept mit Richtlinien» setzt das gültige Reklamereglement um und präzisiert die Bestimmungen des Artikels 3 «Ortsbildschutz». Mit dem Konzept möchte die Stadt Bern das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums aktiv steuern.

Das Plakat entfaltet eine beträchtliche Wirkung im öffentlichen Raum. Die räumlichen Verhältnisse des Ortes sind ausschlaggebend bei der Auswahl eines Plakatstandortes. Dabei ist die Gesamtwirkung von Ort zu Ort unterschiedlich und wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst: z.B. von der Bebauungstypologie (homogen / heterogen) und der Bedeutung des jeweiligen Raums. Bei Neugestaltungen von Freiräumen muss die Plakatierung immer Bestandteil des Gestaltungskonzepts sein.

Bei der Standortwahl sind die 10 Richtlinien des Gestaltungskonzepts zu berücksichtigen:
1. Stadtgefüge und Nutzung
2. Umgebung und Gesamtwirkung
3. Einheitlichkeit der Plakattypen und Anordnung
4. Hintergrund
5. Sockel, Mauern und Bauwände
6. Bestehende Bauten
7. Grünflächen und Bäume
8. Zirkulationsflächen und Durchgangsbreiten
9. Verkehrssicherheit
10. Sicherheit im öffentlichen Raum

Die Anforderungen des hindernisfreien Bauens sind bei der Platzierung zwingend zu berücksichtigen: z.B. Plakatträger mit Betonsockel quer zur Gehrichtung aufstellen. Bei Projekten mit bestehendem Gestaltungskonzept sind Abweichungen der Lage des Sockels möglich.

Gestaltungsmerkmale
Die Plakatformate, das Trägermaterial sowie die wichtigsten Masse und Abstände sind normiert. Alle Plakatträger (temporäre, Kultur, Politik, Werbung etc.) haben den nachfolgend beschriebenen Typen zu entsprechen, d.h. das Plakat wird gehalten von Metallprofilen in I-Form oder in Metallkästen, thermolackiert, anthrazit.

Die unterschiedlichen Plakatformate werden überall mit den gleichen Abständen vom Boden aufgestellt. In der Regel mit einem Abstand von 67 cm zur Unterkante (Ausnahme F200 46,5 cm), seitlich beträgt der Abstand immer 22 cm und beim F24 50 cm.

5. Ausstattungen
5.5 Kommerzielle Ausstattungen

Sofern Plakate mit freistehender Unterkante (F4, F200, F12) im Gehwegbereich zu stehen kommen, muss gemäss hindernisfreiem Bauen ein taktil erkennbares Element (z.B. Sockel, mindestens 3 cm hoch, oder Strebe auf einer Höhe von 30 cm ab Boden) eingesetzt werden.
Bei parallel hintereinander angeordneten F4-Plakaten beträgt die Distanz von Träger zu Träger mindestens 2,40 m und maximal 5,00 m. Optimal ist die Distanz von 3,50 m.

1. F4 – (Weltformat, traditionelles Plakatformat)
0,905 m x 1,28 m, 1,16 m^2
Die Kombination von 2 F4-Plakaten übereinander ist möglich.

2. F200 – (Euro-City-Plakatformat)
1,20 m x 1,70 m, 2,04 m^2.
Auch als beleuchtete Variante und einseitig mit Stadtplan möglich. Anschlusswert 2 x 49 Watt.
Material: Chromnickelstahl, Aluminium, Glas.

3. F12 – (Fläche von drei F4)
2,71 m x 1,28 m, 3,48 m^2. Auch als beleuchtete Variante möglich.

4. F24 – (Fläche von sechs F4)
2,71 m x 2,56 m, 6,96 m^2

5. Prismenwender
Prismenwender sind selbstleuchtende Plakatstellen mit mehreren Plakaten, welche auf drehbaren Prismen angebracht sind und wechselweise zur Schau gestellt werden, in der Regel im Format F200.

6. Drehautomaten
Drehautomaten sind Leuchtplakate, bei denen beidseits durch Drehen zwei verschiedene Plakate gezeigt werden.

Anwendung
- Gesamte Stadt nach Vorgaben des Reklamereglements und des Gestaltungskonzepts
- Im UNESCO-Perimeter und in Grünanlagen gelten besondere Vorschriften
- Leuchtkästen auf Betonsockel nur in unmittelbarer Nähe von Haltestellen

Hinweise
- Reglement über die Reklame in der Stadt Bern, 2004
- Plakatierung im öffentlichen Raum, Gestaltungskonzept mit Richtlinien, Stadt Bern 2009
- Kantonale Strassenverordnung (SV) Art. 58
- SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
- SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum»

5. Ausstattungen
5.5 Kommerzielle Ausstattungen

5.5.2 Racks für Gratiszeitungen

Grundsätze
Durch das geordnete und einheitliche Aufstellen von Racks für Gratiszeitungen wird das Stadtbild nicht zusätzlich belastet, die Akzeptanz und die Ordnung im Umfeld gefördert. Im öffentlichen Raum sind grundsätzlich diese Racks zulässig. Einzelracks werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Mit der konzeptionellen Erarbeitung von Standortblättern wurden die öffentlichen, technischen, verkehrlichen und gestalterischen Bedürfnisse berücksichtigt, insbesondere auch jene der Fussgängerzirkulation sowie der Mobilitätsbehinderten. In der Regel werden die Racks neben und parallel zu den Wartehallen des öffentlichen Verkehrs platziert. Die Rückwand der Racks ist in der Flucht und bündig zu den Sockelmauern der Wartehallen auszurichten. Grundsätzlich stehen die Racks auf befestigtem Boden ausserhalb von Grünflächen. Die Anzahl der Standorte und die Bewirtschaftung der Racks werden im Rahmen der Sondernutzungskonzessionen zwischen der Stadt Bern und den Zeitungsverlagen geregelt.

Gestaltungsmerkmale
Mit einer modularen Konstruktion werden zwei oder drei der Einzelboxen zu einem Rack zusammengefasst. Die Abmessungen (l x b x h) des Racks betragen: 2er Rack 81 cm x 53 cm x 123 cm.

Die Racks besitzen vier Chromstahlfüsse, welche mit einer schwarzen Stahlplatte (h = 3 cm) auf dem Asphalt stehen. Wegen ihres grossen Eigengewichts müssen die Racks im Boden nicht verankert werden.

Können an einem Standort mehrere Racks nebeneinander aufgestellt werden, müssen die Grundplatten einen Abstand von 10 cm aufweisen. Stehen die Racks auf geneigtem Untergrund, wird die Schräglage mit den vier Füssen ausnivelliert, sie stehen somit an allen Standorten horizontal.

Folgende Abmessungen sind einzuhalten:
- 15 cm von der Rack-Rückwand zu Begrenzungen wie Mauern, Zäunen, Hecken oder Geländern
- mind. 1,50 m Abstand zu Stelen, Fahrplänen und Plakatstandorten
- mind. 50 cm Abstand zu Objekten wie Abfallbehälter und Smartstelen von Bernmobil.

Anwendung
- Gesamte Stadt gemäss genehmigten Standortblättern, ausserhalb des UNESCO-Perimeters (ausgenommen Bahnhofplatz, Hirschengraben)

Hinweis
- Konzept «Gratiszeitungen inkl. Standortblätter», Tiefbauamt Stadt Bern 2008

5. Ausstattungen
5.6 Kulturelle Ausstattungen

Folgeseite ▸

5.6.1 Litfasssäulen und Anschlagstellen

1. Kultursäule «Lippenstift»

2. Kleinplakatsäule BURRI «Zürich»

3. Kleinplakatsäule «Swisscom»

4. LSA-Verteilkabinen (definierte Standorte)

Grundsätze

Kulturplakate dienen der Werbung für kulturelle Anlässe wie Theater, Konzerte, Ausstellungen oder Lesungen. Kulturplakatstellen richten sich vorwiegend an Fussgängerinnen und Fussgänger. Sie müssen nicht nur aus der Distanz (Blickfang), sondern auch aus der Nähe lesbar sein. Kultursäulen an werbetechnisch guten Lagen sind neben anderen Massnahmen ein wichtiges Angebot zur Eindämmung der Wildplakatierung. Das Aufstellen neuer Litfasssäulen erfolgt nach einem übergeordneten Gesamtkonzept. Die Standorte werden in Absprache mit den zuständigen Fachstellen der Stadt Bern und unter Berücksichtigung des Reklamereglements und des Gestaltungskonzepts mit Richtlinien gewählt.

Bei einigen älteren Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs befinden sich bereits Anschlagstellen für den Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen. Diese können weiterhin für das Anbringen von Kleinplakaten genutzt werden.

Gekennzeichnete Kleinplakatsäulen «Swisscom», und LSA-Verteilkabinen sind auch als Anschlagsstellen für das Quartier vorgesehen.

Bei der kulturellen Ausstattung werden 2 Arten der Bewirtschaftung der Litfasssäulen unterschieden:
1. Die Koordination der Kulturplakate auf den «Lippenstift» Säulen erfolgt durch Kultur Stadt Bern. Die an den verfügbaren Plätzen Interessierten bewerben sich um einen Plakatstandort. Die Plätze werden für jeweils 14 Tage vergeben.
2. Die Aushangstellen BURRI «Zürich», «Swisscom», LSA-Verteilkabinen und Wartehallen / Haltestellen sind mit einem Aufkleber Kultur Stadt Bern definiert. Das Anbringen von Plakaten ist bewilligungsfrei und steht grundsätzlich für alle Interessierte und für nichtkommerzielle Aushänge (wie Gelegenheitsinserate, Veranstaltungshinweise, kulturelle Kleinplakate) zur Verfügung. Sämtliche Plakattypen, welche das Format A2 (42 x 59,4 cm) oder kleiner aufweisen, werden der Kategorie «Kleinplakate» zugeteilt. Alle Kleinplakate werden vollflächig, sauber und gerade mit Klebeband befestigt gemäss Dokument «Kleinplakatierung: Regeln und Standorte, Tiefbauamt Stadt Bern 2016», in welchem auch die jeweiligen Standorte aufgeführt sind.

Gestaltungsmerkmale

1. Kultursäule «Lippenstift»

Die Säule bietet Platz für je acht grossformatige Kulturplakate (F4, 90,5 cm x 128 cm, 1,16 m², Weltformat). Davon sind vier Plakate fix für das ganze Jahr vergeben. Die Säule ist 3,06 m hoch, der Durchmesser beträgt 1,16 m.

2. Kleinplakatsäule BURRI «Zürich»

Die Säule ist 2,35 m hoch, der Durchmesser beträgt 0,77 m. Sockel, Dach und Beschriftungsring sind in geschliffenem Chromstahl gehalten. Ein massives Tragrohr aus feuerverzinktem Stahl mit Aulminiumblechen dient als Plakatklebefläche.

5. Ausstattungen
5.6 Kulturelle Ausstattungen

3. Kleinplakatsäule «Swisscom»
Die Säulen weisen unterschiedliche Grössen und somit auch eine unterschiedliche Anzahl möglicher Plakaten auf. Für die Säulen sind Plakate mit der Grösse A2, 42 cm x 59,4 cm, 0,25 m² vorgesehen.

4. LSA-Verteilkabinen
Ausgesuchte, gekennzeichnete Verteilkabinen (LSA-Kästen) stehen für die Kleinplakatierung zur Verfügung. Diese unterscheiden sich in Format und Grösse, sind ohne Graffitischutz, beziehungsweise mit einer Glasscheibe beklebt und dadurch für das Anbringen von Plakaten geeignet.

Anwendung
- Gesamte Stadt
- Kultursäulen – An Plätzen mit Zentrumsfunktion und an übergeordneten Verkehrsknotenpunkten
- Ausserhalb der Altstadt

Hinweise
- Reglement über die Reklame in der Stadt Bern, (Reklamereglement) 2004
- «Plakatierung im öffentlichen Raum, Gestaltungskonzept mit Richtlinien», Stadt Bern 2009
- Kantonale Strassenverordnung (SV) Art. 58
- «Kleinplakatierung: Regeln und Standorte für kulturelle Aushänge», Tiefbauamt Stadt Bern 2016

6. Temporäre & flexible Gestaltung

Folgeseite ▸

6.1 Spielanleitung

Grundsätze
Temporäre & flexible Gestaltungen können durch die Initiierung aus der Bevölkerung, der Quartiervereine, resp. Leiste oder durch die Stadt Bern selbst ausgelöst werden. Hierfür wurde ein Spiel mit unterschiedlichen Karten entwickelt. Mit Hilfe der Karten können die Wünsche und Bedürfnisse visuell bestimmt werden. Die Karten sind nicht abschliessend, es können immer wieder neue Ideen aufgenommen werden.

Die Spielkarten sind gegliedert nach:

1 Oberflächen
2 Oberflächengestaltung
3 Ausstattungen
4 Sport & Spiel
5 Bepflanzung

Auf der Rückseite der Karten werden die Elemente anhand ihrer Produktbezeichnung, des Materials, des Preises und den möglichen Farben beschrieben.

Hinweis: Sport & Spiel
Spielgeräte im eigentlichen Sinne sind Spielausstattungen auf Spielplätzen. Spielgeräte sind fest mit dem Boden verbunden, unterliegen der Norm EN SN 1176 (Spielgeräte und Spielplatzböden). Sie benötigen zwingend eine Baubewilligung und sind für temporär gestaltetete Stadträume ungeeignet.

Aufgabe
Effektiv Planen durch PARTIZIPATION.
Nach dem Anstoss die Schritte 1 bis 7 schnellstmöglich umsetzen (Voraussetzung: keine Baubewilligung).

Schritt 1
Die Bedürfnisse des Ortes werden zusammen mit den Anstössern und der Bevölkerungg evaluiert und evtl. ergänzt.

Schritt 2
Die Auswahl der Elemente erfolgt gemeinsam mit der Bevölkerung und in Rücksprache mit der Projektleitung des Tiefbauamts der Stadt Bern.
Das Aussuchen der Karten ist chronologisch: Zuerst werden die gewünschten Oberflächen ausgewählt, danach die Oberflächengestaltung, dann die Ausstattungen, usw.

Schritt 3
Die federführende Projektleitung erstellt in Zusammenarbei mit anderen Fachstellen auf Basis der

6. Temporäre & flexible Gestaltung

ausgewählten Elemente ein Konzept in Absprache mit dem Tiefbauamt, GöR.

Schrit 4
Das Konzept wird dem Quartier vorgestellt und ggf. Optimierungsmassnahmen vorgenommen.
Eigenverantwortung der Bevölkerung sowie Unterhaltsregelungen z.B. bei bei Urban Gardening werden dabei geklärt.

Schritt 5
Die Stadt Bern (Projektleitung) stellt die Finanzierung sicher.

Schritt 6
Das Projekt wird durch die Stadt Bern ggf. mit der Bevölkerung umgesetzt.

Schritt 7
Der öffentliche Raum kann durch die Bevölkerung genutzt werden. Die Stadt Bern prüft die Unterhaltsvereinbarungen mit dem Quartier oder führt diese selbst durch.

Anwendung
gesamte Stadt
im UNSESCO-Perimeter mit Ausnahmen

Resultate

Zufriedenheit der Nutzenden

tragbare Kosten

bedarfsgerechte Gestaltung

effektive Entscheidfindung